



Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang

Potsdam, den 20. November 2024

Nummer 46

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Justiz	
Verwaltungsvorschriften zum Brandenburgischen Schiedsstellen- und Gütestellengesetz (VV BbgSchGG)	1115
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Wjednica wólby k wólbyje 7. Rady za nastupnosći Serbow pśi Krajnem sejmje Bramborska	
Wólba k 7. Raže za nastupnosći Serbow pśi Krajnem sejmje Bramborska 2024	1163
Wahlleiterin für die Wahl des 7. Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg	
Wahl zum 7. Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg 2024	1164
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für wesentliche Änderung (Typenänderung) von zwei Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden	1165
Genehmigung für wesentliche Änderung (Typenänderung) von drei Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden	1166
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 16356 Werneuchen und 16321 Bernau bei Berlin	1167
Landesamt für Umwelt Stadt Cottbus, untere Wasserbehörde	
Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in 03052 Cottbus OT Dissenchen	1169
Landesamt für Bauen und Verkehr	
Anerkennung von Prüferingenieurinnen und Prüferingenieuren für Brandschutz	1170
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1170

Inhalt	Seite
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1171

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Verwaltungsvorschriften zum Brandenburgischen Schiedsstellen- und Gütestellengesetz (VV BbgSchGG)

Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz
(3700-II.039)
Vom 16. September 2024

Aufgrund des § 70 des Brandenburgischen Schiedsstellen- und Gütestellengesetzes (BbgSchGG) vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I Nr. 31) werden zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Amtsausübung der Schiedsstellen nachfolgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|---|-----------|---------------------|
| 1 | VV zu § 1 | Gegenstand |
| 2 | VV zu § 2 | (nicht belegt) |
| 3 | VV zu § 3 | Vollstreckungstitel |

Abschnitt 2

Verfahren der außergerichtlichen Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Unterabschnitt 1

Obligatorische außergerichtliche Streitbeilegung

- | | | |
|---|-----------|------------------------------------|
| 4 | VV zu § 4 | Anwendungsbereich |
| 5 | VV zu § 5 | Ausnahmen |
| 6 | VV zu § 6 | Erfolglosigkeitsbescheinigung |
| | 6.1 | Erfolglosigkeit der Schlichtung |
| | 6.2 | Hinweis für anerkannte Gütestellen |

Unterabschnitt 2

Verfahren vor Schiedsstellen

- | | | |
|----|------------|---|
| 7 | VV zu § 7 | Sachliche Zuständigkeit |
| | 7.1 | Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten |
| | 7.2 | Beglaubigungen und Ausstellen von Bescheinigungen |
| 8 | VV zu § 8 | Örtliche Zuständigkeit |
| 9 | VV zu § 9 | Zweck des Verfahrens |
| 10 | VV zu § 10 | Antrag auf Verfahrenseinleitung |
| 11 | VV zu § 11 | Form und Inhalt des Antrags |

- | | | |
|----|------------|--|
| 12 | VV zu § 12 | Rücknahme des Antrags |
| 13 | VV zu § 13 | Ausschluss von der Amtsausübung kraft Gesetzes |
| | 13.2 | Verwandtschaft |
| | 13.3 | Schwägerschaft |
| | 13.4 | Gesetzliche Vertretung |
| 14 | VV zu § 14 | Ablehnung der Schiedsperson wegen Besorgnis der Befangenheit |
| 15 | VV zu § 15 | Ablehnung der Amtsausübung |
| | 15.1 | Notariell zu beurkundende Vereinbarungen |
| | 15.2 | Nachweis der Identität |
| | 15.3 | Geschäftsfähigkeit |
| | 15.4 | Nachweis der Legitimation der Vertretung |
| | 15.5 | Anderweitige Anhängigkeit der Streitigkeit |
| 16 | VV zu § 16 | Terminbestimmung, Zustellung der Ladung |
| | 16.1 | Terminbestimmung |
| | 16.2 | Zustellung der Ladung |
| | 16.3 | Hinweise in der Ladung |
| | 16.4 | Ladung der Parteien |
| | 16.5 | Ladung bei gesetzlicher Vertretung |
| | 16.6 | Entschuldigtes Ausbleiben einer Partei |
| 17 | VV zu § 17 | Persönliches Erscheinen der Parteien |
| | 17.2 | Gesetzliche Vertretung |
| | 17.3 | Vertretung durch Bevollmächtigte |
| 18 | VV zu § 18 | Vertretung |
| | 18.1 | Gesetzliche Vertretung |
| | 18.1.1 | Gesetzliche Vertretung geschäftsunfähiger Personen |
| | 18.1.2 | Gesetzliche Vertretung von Minderjährigen |
| | 18.1.3 | Gesetzliche Vertretung volljähriger Personen |
| | 18.1.4 | (Betreuung, Einwilligungsvorbehalt) |
| | 18.1.4 | Ausschluss der Vertretungsmacht bei minderjährigen und volljährigen Personen |
| | 18.1.5 | Gesetzliche Vertretung von juristischen Personen, Handelsgesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Partnerschaftsgesellschaften und Vereinen |
| | 18.2 | Vertretung durch Bevollmächtigte |
| 19 | VV zu § 19 | Beistand |
| 20 | VV zu § 20 | Verhandlungsgrundsätze |
| 21 | VV zu § 21 | Verfahrenssprache |
| | 21.5 | Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers |
| 22 | VV zu § 22 | Beweiserhebung |
| 23 | VV zu § 23 | (nicht belegt) |

24	VV zu § 24	Protokoll			
	24.1	Form und Inhalt des Protokolls			
	24.2	Protokollierung von Erklärungen und Verträgen			
	24.3	Fassung des Vergleichs oder Feststellung, dass ein Vergleich nicht zustande gekommen ist			
25	VV zu § 25	Genehmigung und Unterzeichnung des Protokolls			
26	VV zu § 26	Abschriften und Ausfertigungen des Protokolls			
27	VV zu § 27	Vollstreckung aus dem Vergleich			
		Unterabschnitt 3			
		Verfahren vor anerkannten Gütestellen			
28	VV zu § 28	(nicht belegt)			
29	VV zu § 29	(nicht belegt)			
		Abschnitt 3			
		Schlichtungsverfahren in Strafsachen			
30	VV zu § 30	Zuständigkeit			
	30.1	Das Sühneverfahren			
	30.1.1	Privatklagedelikte nach § 380 Absatz 1 StPO			
	30.1.2	Andere Straftaten			
	30.1.3	Abgrenzung zu bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten			
	30.1.4	Gemischte Streitigkeiten			
	30.1.5	Strafantrag			
	30.2	Die einzelnen Privatklagedelikte			
	30.2.1	Hausfriedensbruch			
	30.2.2	Beleidigung			
	30.2.3	Verletzung des Briefgeheimnisses			
	30.2.4	Körperverletzung			
	30.2.5	Bedrohung			
	30.2.6	Sachbeschädigung			
	30.2.7	Vollrausch			
	30.3	Die Parteien des Sühneverfahrens			
	30.3.1	Die antragstellende Partei			
	30.3.2	Die Gegenpartei			
31	VV zu § 31	(nicht belegt)			
32	VV zu § 32	(nicht belegt)			
33	VV zu § 33	Beschränkte Ablehnung der Amtsausübung			
34	VV zu § 34	Gesetzliche Vertretung der Gegenpartei			
	34.1	Gesetzliche Vertretung auf Seiten der Gegenpartei			
	34.2	Gesetzliche Vertretung auf Seiten der antragstellenden Partei			
35	VV zu § 35	(nicht belegt)			
36	VV zu § 36	Sühnebescheinigung			
					Abschnitt 4
					Kosten
					Unterabschnitt 1
					Verfahren vor Schiedsstellen
			37	VV zu § 37	Kostenerhebung
			38	VV zu § 38	Kostenhaftung
			39	VV zu § 39	Fälligkeit, Kostenvorschuss, Zurückbehaltungsrecht
			40	VV zu § 40	Einforderung und Beitreibung
			41	VV zu § 41	Höhe der Gebühren
			42	VV zu § 42	Auslagen
				42.1	Dokumentenpauschale
				42.2	Notwendige Auslagen
				42.3	Dolmetschervergütung
			43	VV zu § 43	Absehen von der Kostenerhebung
			44	VV zu § 44	Einwendungen gegen den Kostenansatz
			45	VV zu § 45	Aufteilung und Abrechnung über die Kosten, Aufwandsentschädigung
					Unterabschnitt 2
					Verfahren vor anerkannten Gütestellen
			46	VV zu § 46	(nicht belegt)
					Abschnitt 5
					Schiedsstellen
			47	VV zu § 47	Einrichtung von Schiedsstellen
				47.1	Zuständigkeit
				47.2	Kommunale Zusammenarbeit
				47.6	Dienstsiegel, Amtsschild
			48	VV zu § 48	Besetzung der Schiedsstelle, Stellvertretung
				48.1	Aufgaben der Schiedsstelle
				48.2	Stellvertretung
				48.3	Strafrechtliche Verantwortlichkeit
				48.4	Ehrung
			49	VV zu § 49	Eignung für das Schiedsamt
				49.1	Anforderungen an die Schiedsperson
				49.2	Wohnsitz der Schiedsperson
				49.4	Geeignete Nachweise
			50	VV zu § 50	Wahl der Schiedsperson, Amtsdauer
			51	VV zu § 51	Bestätigung der Wahl
			52	VV zu § 52	Verpflichtung der Schiedsperson
			53	VV zu § 53	Ablehnung und Niederlegung des Amtes
			54	VV zu § 54	Amtsenthörung

- 55 VV zu § 55 Aufsicht
 55.5 Prüfung der amtlichen Bücher
 55.6 Dienstbesprechungen
 55.7 Jahresübersicht
- 56 VV zu § 56 Geschäftsunterlagen der Schiedsstelle
 56.1 Amtliche Bücher
 56.2 Protokollbuch
 56.3 Kassenbuch
 56.4 Sammlung der Kostenrechnungen
 56.5 Sammelordner
 56.6 Aufbewahrung
- 57 VV zu § 57 Verschwiegenheitspflicht
 57.1 Umfang und Aussagegenehmigung
 57.2 Nutzung privater Computer
- 58 VV zu § 58 Sachkosten, Haftung

Abschnitt 6 Anerkannte Gütestellen

- 59 bis 68 VV zu § 59 bis § 68 (nicht belegt)

Abschnitt 7 Schlussvorschriften

- 69 bis 72 VV zu § 69 bis § 72 (nicht belegt)

- 73 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

1 VV zu § 1 Gegenstand

Das Brandenburgische Schiedsstellen- und Gütestellengesetz regelt die Einrichtung und Besetzung von Schiedsstellen und die Durchführung von Schlichtungsverhandlungen.

Schiedsstellen führen Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in den Fällen der obligatorischen und freiwilligen außergerichtlichen Streitbeilegung durch (§ 7 BbgSchGG). In Strafsachen sind Schiedsstellen Vergleichsbehörden im Sinne des § 380 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) (§ 30 Absatz 1 BbgSchGG). In dieser Funktion führen sie Sühneversuche durch. Darüber hinaus sind Schiedsstellen befugt, einen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen (§ 30 Absatz 2 BbgSchGG).

2 VV zu § 2 (nicht belegt)

3 VV zu § 3 Vollstreckungstitel

Weil Schiedsstellen kraft Gesetzes als anerkannte Gütestellen im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1

der Zivilprozessordnung (ZPO) gelten (§ 2 Absatz 1 Satz 2 BbgSchGG), sind die vor ihnen abgeschlossenen Vergleiche Vollstreckungstitel. Die Vollstreckbarkeit des Vergleichs bestimmt sich nach den §§ 26 und 27 BbgSchGG.

Abschnitt 2 Verfahren der außergerichtlichen Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Unterabschnitt 1 Obligatorische außergerichtliche Streitbeilegung

4 VV zu § 4 Anwendungsbereich

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (VV Nr. 7.1), die der obligatorischen außergerichtlichen Streitbeilegung unterfallen, ist die Erhebung einer Klage vor den Amtsgerichten erst zulässig, wenn zunächst versucht worden ist, die Streitigkeit durch einen außergerichtlichen Einigungsversuch beizulegen. Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Nachbarrecht nach § 4 Nummer 1 BbgSchGG oder wegen Verletzung der persönlichen Ehre nach § 4 Nummer 2 BbgSchGG unterfallen nur dann der obligatorischen Streitbeilegung, wenn die streitigen Ansprüche nicht auf die Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind (vgl. Einleitungssatz von § 4 BbgSchGG), sondern zum Beispiel auf Beseitigung, Unterlassung oder Widerruf. Das heißt, dass Zahlungsansprüche (zum Beispiel Schadensersatzansprüche oder Schmerzensgeldansprüche) nicht zwingend eines vorherigen außergerichtlichen Einigungsversuchs bedürfen, bevor sie vor Gericht geltend gemacht werden. Über diese Ansprüche können die Parteien vor einer Schiedsstelle dennoch getrennt von oder zusammen mit Ansprüchen, die der obligatorischen Streitbeilegung unterfallen, verhandeln und Vergleiche abschließen, denn die Zuständigkeit der Schiedsstelle erstreckt sich sowohl auf obligatorische als auch auf freiwillige Schlichtungsverfahren (§ 7 Absatz 1 BbgSchGG).

Ehrverletzungsstreitigkeiten können zum einen Gegenstand bürgerlich-rechtlicher Schlichtungsverhandlungen sein, sofern zum Beispiel ein Anspruch auf Widerruf einer erfolgten Äußerung oder Unterlassung weiterer Ehrverletzungen geltend gemacht wird. Zum anderen erfüllen Ehrverletzungen in der Regel den Tatbestand strafrechtlicher Beleidigungsdelikte, die Gegenstand eines Sühneversuchs sein können. Auf die VV Nr. 7.1.3 wird verwiesen.

5 VV zu § 5 Ausnahmen

Entfällt das Erfordernis eines obligatorischen Einigungsversuchs nach § 5 BbgSchGG, kann dennoch ein Schlichtungsverfahren im Rahmen der freiwilligen Streitbeilegung beantragt und durchgeführt werden (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG).

6 VV zu § 6 Erfolglosigkeitsbescheinigung

- 6.1 Erfolglosigkeit der Schlichtung
- 6.1.1 In den Fällen der obligatorischen außergerichtlichen Streitbeilegung (§ 2 Absatz 4 und §§ 4, 5 BbgSchGG) hat die Schiedsperson bei Erfolglosigkeit eines Schlichtungsversuchs von Amts wegen eine Erfolglosigkeitsbescheinigung zu erteilen. Die Gründe für das Scheitern des Schlichtungsversuchs sind in § 6 Absatz 1 BbgSchGG aufgeführt.
- 6.1.2 Darüber hinaus erteilt die Schiedsperson auf Antrag eine Erfolglosigkeitsbescheinigung, wenn das Schlichtungsverfahren nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten seit der ordnungsgemäßen Stellung des Antrags durchgeführt worden ist (§ 6 Absatz 2 BbgSchGG). Die Frist beginnt erst, wenn der angeforderte Kostenvorschuss (§ 39 Absatz 2 BbgSchGG) eingezahlt worden ist. Zeiten, in denen das Verfahren ruht, werden bei der Berechnung der Frist nicht berücksichtigt. Nach § 17 Absatz 3 BbgSchGG ruht das Verfahren, wenn die antragstellende Partei oder ihre zulässige Vertretung nicht zum Termin erscheint.
- 6.1.3 Die Erfolglosigkeitsbescheinigung ist nach dem Muster der **Anlage 1** zu fertigen. Der auf der Erfolglosigkeitsbescheinigung anzugebende Zeitpunkt, zu dem die Bekanntgabe des Antrags veranlasst worden ist, ist für die Hemmung der Verjährung eines Anspruchs nach § 204 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), die gegebenenfalls im gerichtlichen Verfahren zu prüfen ist, von Bedeutung. Für die Veranlassung der Bekanntgabe genügt beispielsweise, dass der an die Gegenpartei adressierte Brief mit dem Antrag zur Post gegeben wird. Dieser Zeitpunkt sollte in der Akte vermerkt werden.
- 6.1.4 Für die Ausstellung einer Erfolglosigkeitsbescheinigung wird eine Dokumentenpauschale erhoben (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 BbgSchGG). In der Regel wird die Gegenpartei kein Interesse an der Ausstellung einer Erfolglosigkeitsbescheinigung haben. Die Schiedsperson soll daher bei der Gegenpartei nachfragen, ob auch ihr eine Bescheinigung ausgestellt werden soll.
- 6.1.5 Die Erteilung der Erfolglosigkeitsbescheinigung ist auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken (vgl. **Anlage 2**).
- 6.2 Hinweis für anerkannte Gütestellen
- Soweit diese Allgemeine Verfügung von anerkannten Gütestellen im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 ZPO als Arbeitshilfe zugrunde gelegt wird, ergeht zu § 6 Absatz 4 BbgSchGG der Hinweis, dass mangels Befugnis zur Führung des Landessiegels bei Bescheinigungen über einen erfolglosen Einigungsversuch die Unterschrift der für die anerkannte Gütestelle handelnden Person genügt.

**Unterabschnitt 2
Verfahren vor Schiedsstellen****7 VV zu § 7 Sachliche Zuständigkeit**

- 7.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
- 7.1.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind Streitigkeiten, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von den ordentlichen Gerichten (Amts- und Landgerichten) nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung entschieden werden müssten. Hierzu gehören vermögensrechtliche und nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten.
- 7.1.2 Vermögensrechtliche Streitigkeiten sind solche, die auf Zahlung von Geld oder auf eine in Geld schätzbare Leistung gerichtet sind oder auf einem Rechtsverhältnis beruhen, das die Leistung von Geld oder geldwerten Sachen oder Rechten zum Gegenstand hat (zum Beispiel Ansprüche auf Schadensersatz, Schmerzensgeld, Beseitigung, Beachtung der Hausordnung oder Wahrung nachbarrechtlicher Belange).
- 7.1.3 In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten werden ideelle Ziele verfolgt (zum Beispiel Schutz der persönlichen Ehre) in der Regel durch Widerrufs- und Unterlassungsbegehren (zum Beispiel Unterlassung von unwahren oder beleidigenden Äußerungen oder Widerruf von unwahren Tatsachenbehauptungen). Ehrverletzungen erfüllen häufig auch den Tatbestand strafrechtlicher Beleidigungsdelikte, die als Privatklagedelikte in den strafrechtlichen Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle fallen (§ 30 Absatz 1 BbgSchGG). Die Schiedsstelle ist hier zugleich für den Sühneversuch nach § 380 Absatz 1 StPO zuständig. Möchte sich die antragstellende Partei neben vermögens- oder nichtvermögensrechtlichen Ansprüchen die Erhebung einer Privatklage vorbehalten, handelt es sich um eine gemischte Streitigkeit (VV Nr. 30.1.4).
- 7.1.4 Das Schlichtungsverfahren findet nicht statt in
- Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen, die in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen,
 - Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit der Familiengerichte fallen (zum Beispiel Streitigkeiten, die eine durch Ehe, Lebenspartnerschaft oder Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht, den Familienstand oder Personenrechte betreffen wie Ehesachen, Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern, Namensstreitigkeiten),
 - Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (zum Beispiel Betreuungs-, Testaments- und Nachlasssachen, registerrechtliche und grundbuchrechtliche Angelegenheiten) und
 - Streitigkeiten wegen Ehrverletzungen, die in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

7.2 Beglaubigungen und Ausstellen von Bescheinigungen

Die Schiedsperson darf Unterschriften nicht beglaubigen. Bescheinigungen darf sie nur im Rahmen ihrer durch das Brandenburgische Schiedsstellen- und Gütestellengesetz gegebenen Zuständigkeit ausstellen. Zur Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde ist die Schiedsperson nur befugt, wenn es sich um eine Urkunde handelt, die sie selbst oder die eine Schiedsstelle ausgestellt hat, deren Bücher sie verwahrt.

8 VV zu § 8 Örtliche Zuständigkeit

8.1 Kommt es für die örtliche Zuständigkeit der Schiedsstelle auf den Wohnort der Gegenpartei an, ist darunter jeder Ort zu verstehen, an dem sich die Gegenpartei nicht nur ganz kurzfristig aufhält. Als nicht nur ganz kurzfristig kann ein Aufenthalt aus Anlass einer Montagetätigkeit, einer Kur, der Leistung von Bundesfreiwilligendienst, des Studiums oder der saisonale Aufenthalt in einer Kleingartenanlage angesehen werden. Es ist unerheblich, ob die Gegenpartei dort auch ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 BGB begründet hat.

8.2 Bei grundstücksbezogenen Streitigkeiten, insbesondere aus dem Nachbarrecht, ist auch die Schiedsstelle zuständig, in deren Bereich die Grundstücke belegen sind.

8.3 Die örtliche Zuständigkeit einer an sich unzuständigen Schiedsstelle kann von den Parteien vereinbart werden. Die abweichende Zuständigkeit muss ausdrücklich vereinbart werden. Eine stillschweigende Zuständigkeitsvereinbarung ist unzulässig. Die Parteien können ihr Einverständnis schriftlich oder persönlich zu Protokoll der Schiedsstelle erklären. Hält die Schiedsperson für ihre Amtstätigkeit ein E-Mail-Postfach bereit, kann die Vereinbarung auch elektronisch geschlossen und der Schiedsperson per E-Mail übermittelt werden.

8.4 Bei einer schriftlichen oder elektronischen Zuständigkeitsvereinbarung muss die antragstellende Partei der Schiedsstelle die Zustimmung der Gegenpartei vorlegen. Diese Zustimmung kann sich aus einer entsprechenden schriftlichen Erklärung (zum Beispiel aus einem Brief) oder einer E-Mail ergeben. Ohne vorherige Einverständniserklärung der Gegenpartei darf kein Termin anberaumt werden.

9 VV zu § 9 Zweck des Verfahrens

Zur Rechtsnatur eines Vergleichs siehe VV Nr. 24.3.1.

10 VV zu § 10 Antrag auf Verfahrenseinleitung

Jedes nicht durch Vergleich beendete Schlichtungsverfahren (Antragsrücknahme, kein Abschluss eines Vergleichs, unentschuldigtes Ausbleiben der Gegenpartei im Schlichtungstermin) kann wiederholt wer-

den, allerdings verbunden mit dem Anfall einer neuen Gebühr und nur mit Zustimmung der Gegenpartei.

11 VV zu § 11 Form und Inhalt des Antrags

11.1 Die Angaben, die der Antrag enthalten muss, sollen die Schiedsstelle in die Lage versetzen, schon bei der Antragstellung ihre örtliche und sachliche Zuständigkeit prüfen zu können sowie festzustellen, ob Ausschluss- oder Ablehnungsgründe gegeben sind. Ist ein Antrag in wesentlichen Punkten unvollständig, hat die Schiedsperson auf eine Ergänzung hinzuwirken. Dies gilt auch, falls die erforderlichen Abschriften nicht beigelegt sind. Die Schiedsperson wirkt insbesondere darauf hin, dass im Antrag dargelegt wird, welche Streitigkeit zwischen den Parteien besteht (Sachverhalt) und welches Ziel mit der Schlichtungsverhandlung verfolgt werden soll (zum Beispiel Unterlassung, Schadensersatz, Vornahme von Handlungen).

11.2 Der schriftliche oder mündlich zu Protokoll erklärte Antrag ist von der antragstellenden Partei zu unterzeichnen.

11.3 In Fällen, in denen eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist (vgl. VV Nr. 18.1), hat die gesetzliche Vertretung den Antrag zu unterschreiben. Im Antrag ist auch die vollständige Anschrift der gesetzlichen Vertretung anzugeben, weil die Zustellung an diese zu erfolgen hat.

11.4 Bei einer Bevollmächtigung (vgl. VV Nr. 18.2.1, insbesondere bei Rechtsanwältinnen) kann der Antrag auch von der bevollmächtigten Person unterschrieben werden, die gleichzeitig ihre Vollmacht nachweisen muss.

11.5 Die Schiedsperson kann für ihre Amtsausübung einen Zugang zum Empfang elektronischer Dokumente eröffnen, indem sie zum Beispiel ein E-Mail-Postfach für ihre Amtstätigkeit unterhält. Der Antrag auf Durchführung einer Schlichtungsverhandlung kann in diesem Fall auch per E-Mail ohne Unterschrift oder Unterschriftersatz eingereicht werden. Beim Empfang und bei der Verarbeitung von elektronischen Dokumenten hat die Schiedsperson die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

11.6 Sind Gründe erkennbar, die die Angelegenheit als dringlich erscheinen lassen, soll die Schiedsperson die antragstellende Partei auf die Möglichkeit der Verkürzung der Ladungsfrist nach § 16 Absatz 2 Satz 2 und 3 BbgSchGG hinweisen.

11.7 Der Antrag ist ordnungsgemäß gestellt, wenn die zuvor genannten Voraussetzungen vorliegen und darüber hinaus der geforderte Kostenvorschuss vollständig eingezahlt worden ist. Erst danach beginnt die Frist von drei Monaten nach § 6 Absatz 2 Satz 1 BbgSchGG zu laufen.

- 11.8 Die antragstellende Partei kann sich wegen ihres Antrags an die für ihren Wohnort zuständige Schiedsstelle wenden. Diese hat den Antrag im Wege der Amtshilfe aufzunehmen und ihn unverzüglich mitsamt einem etwa bereits gezahlten Kostenvorschuss an die zuständige Schiedsstelle zu übersenden. Bei mehreren zuständigen Schiedsstellen hat die antragstellende Partei eine Schiedsstelle auszuwählen.
- 11.9 Ist die Schiedsstelle für die Angelegenheit sachlich nicht zuständig (§ 7 BbgSchGG) oder liegen Ablehnungsgründe nach § 15 BbgSchGG vor, so weist die Schiedsperson die antragstellende Partei hierauf hin und nimmt den Antrag nicht auf. Liegen Ausschließungsgründe (§ 13 BbgSchGG) vor, so übernimmt die zur Vertretung bestimmte Schiedsperson die Streitsache. Hält sich die Schiedsperson in der Angelegenheit für befangen und möchte sich selbst ablehnen, hat sie ihre Gründe der Leitung des Amtsgerichts anzuzeigen. Unaufschiebbare Maßnahmen kann sie bis zur Entscheidung des Amtsgerichts vornehmen (§ 14 Absatz 5 und 6 BbgSchGG). Dazu kann die Aufnahme eines Antrags zu Protokoll und die Veranlassung der Bekanntgabe eines Antrags (Zustellung an die Gegenpartei) gehören, wenn Anspruchsverjährung droht.
- 12 VV zu § 12 Rücknahme des Antrags**
- Auch die Rücknahme eines Antrags kann in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) erfolgen, wenn die Schiedsperson für ihre Amtstätigkeit einen Zugang für den Empfang elektronischer Dokumente eröffnet hat.
- 13 VV zu § 13 Ausschluss von der Amtsausübung kraft Gesetzes**
- 13.1 Bevor die Schiedsperson ihre Amtstätigkeit aufnimmt, hat sie zu prüfen, ob sie von der Ausübung ihres Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist. Ist das der Fall, so darf sie nicht tätig werden. Das Verfahren ist von der stellvertretenden Schiedsperson durchzuführen. Im Übrigen gelten die Ausführungen in VV Nr. 48.2.
- 13.2 Verwandtschaft
- 13.2.1 Über Verwandtschaft trifft § 1589 Absatz 1 BGB folgende Bestimmung:
- „(1) Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.“
- 13.2.2 Verwandte in gerader Linie sind danach Kinder, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern etc.
- 13.2.3 Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grade sind zum Beispiel Geschwister und deren leibliche Kinder, Adoptivkinder sowie Geschwister der Eltern.
- 13.2.4 Die Adoption von Minderjährigen bewirkt die rechtliche Verwandtschaft zur annehmenden Person und deren Verwandten (zu deren Eltern, leiblichen und anderen Adoptivkindern etc.).
- 13.3 Schwägerschaft
- 13.3.1 Über Schwägerschaft bestimmt § 1590 BGB Folgendes:
- „(1) Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft.
- (2) Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.“
- 13.3.2 Im Fall einer eingetragenen Lebenspartnerschaft bestimmt § 11 Absatz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes Folgendes:
- „(2) Die Verwandten eines Lebenspartners gelten als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft. Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Lebenspartnerschaft, die sie begründet hat, aufgelöst wurde.“
- 13.3.3 In gerader Linie verschwägert sind oder als verschwägert gelten danach die Eltern, Großeltern und Urgroßeltern sowie die - nicht gemeinsamen - Kinder des Ehegatten oder des Lebenspartners und deren Abkömmlinge.
- 13.3.4 In der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verschwägert sind oder als verschwägert gelten zum Beispiel die Geschwister des Ehegatten oder des Lebenspartners im Verhältnis zum anderen Ehegatten oder Lebenspartner.
- 13.4 Gesetzliche Vertretung
- Zur gesetzlichen Vertretung siehe VV Nr. 18.1.
- 14 VV zu § 14 Ablehnung der Schiedsperson wegen Besorgnis der Befangenheit**
- 14.1 Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der Schiedsperson zu rechtfertigen, sind nur objektive Gründe, die aus Sicht einer Partei bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, die Schiedsperson stehe der Sache nicht unvoreingenommen gegenüber. Rein subjektive unvernünftige Vorstellungen scheiden aus.

- 14.2 Das Ablehnungsgesuch einer Partei kann formlos gegenüber der Schiedsstelle angebracht werden. Dabei sind konkrete Tatsachen anzugeben, aus denen sich die Befangenheit ergeben soll. Zur Glaubhaftmachung genügt die Vorlage oder Übermittlung von Dokumenten (auch als Kopie) oder von schriftlichen Erklärungen Dritter. Offenkundige Tatsachen bedürfen keiner Glaubhaftmachung.
- 14.3 Die Schiedsperson benachrichtigt die andere Partei über das Ablehnungsgesuch der Gegenseite.
- 14.4 Hält die abgelehnte Schiedsperson das Gesuch für begründet, wird das Schlichtungsverfahren von der stellvertretenden Schiedsperson fortgesetzt.
- 14.5 Erachtet die Schiedsperson das Ablehnungsgesuch als unbegründet, legt sie das Gesuch mit einer eigenen Stellungnahme zu den darin aufgeführten Ablehnungsgründen der Leitung des Amtsgerichts zur Entscheidung vor.
- 14.6 Hat keine Partei ein Ablehnungsgesuch angebracht, liegen aus Sicht der Schiedsperson aber Gründe vor, die ihre Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen können, hat die Schiedsperson diese Gründe der Leitung des Amtsgerichts anzuzeigen. Die Leitung des Amtsgerichts benachrichtigt die Parteien über die Selbstanzeige der Schiedsperson und entscheidet darüber, ob die angezeigten Gründe genügen, die Besorgnis der Befangenheit zu rechtfertigen.
- 14.7 Unaufschiebbar Amtshandlungen darf die Schiedsperson bis zur Erledigung des Ablehnungsgesuchs vornehmen. Dazu kann die Veranlassung der Bekanntgabe eines Antrags auf Durchführung einer Schlichtungsverhandlung gehören, wenn der geltend gemachte Anspruch zu verjähren droht. Mit Veranlassung der Bekanntgabe des Antrags wird die Verjährung gehemmt (§ 204 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a BGB).
- 15 VV zu § 15 Ablehnung der Amtsausübung**
- 15.1 Notariell zu beurkundende Vereinbarungen
- Notariell zu beurkundende Vereinbarungen im Sinne von § 15 Absatz 1 Nummer 1 BbgSchGG sind zum Beispiel alle Verträge, die zum Erwerb von Grundstücken abgeschlossen werden.
- 15.2 Nachweis der Identität
- 15.2.1 Bei Beginn der Schlichtungsverhandlung hat sich die Schiedsperson davon zu überzeugen, dass die Parteien und ihre Vertretung diejenigen sind, für die sie sich ausgeben. Kennt sie die Parteien und ihre Vertretung nicht, so müssen diese ihre Angaben zur Person nachweisen. Dies kann durch einen Reisepass, Personalausweis, Führerschein oder ähnliche Urkunden mit Lichtbild geschehen. Bei ungenügendem Nachweis hat die Schiedsperson die Ausübung ihres Amtes abzulehnen.
- 15.2.2 Bei Schlichtungsverfahren in Strafsachen (Sühneversuch) ist die Amtsausübung nur dann abzulehnen, wenn der Schiedsperson die antragstellende Partei oder ihre Vertretung nicht bekannt ist und deren Identität nicht nachgewiesen wird (vgl. § 33 BbgSchGG).
- 15.3 Geschäftsfähigkeit
- Die Schiedsperson lehnt die Durchführung einer Schlichtungsverhandlung ab, wenn Bedenken gegen die Geschäftsfähigkeit einer Partei bestehen und diese Partei nicht gesetzlich vertreten ist. Zur Geschäftsfähigkeit vgl. VV Nr. 18.1.1.
- 15.4 Nachweis der Legitimation der Vertretung
- 15.4.1 Zur Vertretung vgl. VV Nr. 18.
- 15.4.2 Tritt für eine Person ein Betreuer oder eine Betreuerin, ein Vormund oder ein Ergänzungspfleger auf, so ist die Vertretungsbefugnis durch Vorlage einer Bestallungsurkunde nachzuweisen.
- 15.4.3 Bei juristischen Personen oder Gesellschaften sind Urkunden vorzulegen, aus denen sich die Vertretungsbefugnis ergibt (zum Beispiel Handelsregisterauszug, Vereinssatzung etc.).
- 15.4.4 Tritt für unter elterlicher Sorge stehende Minderjährige nur ein Elternteil auf, so muss dieser der Schiedsstelle eine von dem anderen Elternteil ausgestellte schriftliche Vollmacht vorlegen, aus der sich ergibt, dass der erschienene Elternteil den anderen Elternteil vertreten darf, oder nachweisen, dass ihm die elterliche Sorge allein zusteht.
- 15.4.5 Bestehen Zweifel, ob die Person, die als gesetzliche Vertretung auftritt, zur Vertretung befugt ist, so ist die Amtsausübung abzulehnen, sofern der Zweifel nicht durch Nachfrage bei der Leitung des Amtsgerichts beseitigt werden kann.
- 15.5 Anderweitige Anhängigkeit der Streitigkeit
- 15.5.1 Die Schiedsperson soll die antragstellende Partei eines bürgerlich-rechtlichen Schlichtungsverfahrens schon bei der Antragstellung befragen, ob in derselben Angelegenheit ein Rechtsstreit vor einem Gericht anhängig ist oder ein Verfahren vor einer sonstigen Gütestelle, die Streitbelegungen betreibt (vgl. § 5 Nummer 7 BbgSchGG), anhängig oder bereits durchgeführt worden ist. Eine Angelegenheit wird bei Gericht mit der Einreichung einer Klage oder sonstigen Antragsschrift anhängig.
- 15.5.2 Bejahendenfalls wird die Schiedsperson nur tätig, wenn es sich um eine Streitigkeit der obligatorischen außergerichtlichen Streitbeilegung (§§ 4 und 5 BbgSchGG)

handelt oder beide Parteien mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens vor der Schiedsstelle einverstanden sind. Ist das Einverständnis beider Parteien erforderlich, hat die Schiedsperson die antragstellende Partei darauf hinzuweisen, dass sie zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erst befugt ist, wenn beide Parteien ihr Einverständnis erklärt haben. Das Einverständnis kann auch formfrei erklärt werden. Terminbestimmung und Ladung erfolgen in diesem Fall erst, wenn die Einverständniserklärungen vorliegen.

16 VV zu § 16 Terminbestimmung, Zustellung der Ladung

16.1 Terminbestimmung

16.1.1 Vor der Terminbestimmung prüft die Schiedsstelle, ob sie örtlich und sachlich zuständig ist und ob Ausschließungs- oder Ablehnungsgründe (§§ 13 bis 15 BbgSchGG) vorliegen. Von der antragstellenden Partei ist ein angemessener Kostenvorschuss einzuziehen.

16.1.2 Bei der Terminbestimmung ist darauf zu achten, dass die zweiwöchige Frist zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termin gewahrt wird. Macht die antragstellende Partei Tatsachen für die Dringlichkeit der Angelegenheit glaubhaft, kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Eine weitere Verkürzung der Ladungsfrist darf die Schiedsperson nur dann vornehmen, wenn beide Parteien gegenüber der Schiedsperson ihre Zustimmung erklärt haben. Die Zustimmung kann formlos erklärt werden.

16.2 Zustellung der Ladung

16.2.1 Die Zustellung der Ladung erfolgt dadurch, dass die Schiedsstelle die Ladung gegen Empfangsbekanntnis selbst aushändigt oder gegen Zustellungsurkunde durch einen nach § 33 Absatz 1 des Postgesetzes beliebigen Unternehmer (Post) zustellen lässt. Auf dem zuzustellenden Schriftstück und auf dem Empfangsbekanntnis oder der Zustellungsurkunde vermerkt die Schiedsperson die laufende Nummer des Vorblatts zum Protokollbuch, unter der die Sache eingetragen ist. Ferner trägt die Schiedsperson zur weiteren Kennzeichnung des zuzustellenden Schriftstücks auf dem Empfangsbekanntnis oder der Zustellungsurkunde Folgendes ein: „Ladung zum ...“ (mit Angabe des Datums der Schlichtungsverhandlung). Als Nachweis der Zustellung dient das Empfangsbekanntnis oder die Zustellungsurkunde.

16.2.2 Mit der Ladung erhält die Gegenpartei eine Abschrift des Antrags, damit sie Gelegenheit hat, sich auf die Schlichtungsverhandlung vorzubereiten.

16.3 Hinweise in der Ladung

16.3.1 In der Ladung weist die Schiedsperson auf Folgendes hin:

a) die grundsätzliche Pflicht zum persönlichen Erscheinen (§ 17 Absatz 1, 2 BbgSchGG),

b) die Möglichkeit, sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen, die unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist, dass sie zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist (§ 18 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Satz 1 BbgSchGG),

c) die Möglichkeit, dass sich mehrere Personen, denen die gesetzliche Vertretung obliegt, unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in der Schlichtungsverhandlung gegenseitig vertreten können (§ 18 Absatz 2 Satz 2 BbgSchGG),

d) die Pflicht, Verhinderungsgründe unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen (§ 16 Absatz 5 Satz 2 BbgSchGG),

e) die Folgen des Nichterscheins der Parteien (vgl. VV Nr. 16.3.2 und 16.3.3),

f) die Notwendigkeit, die Angaben zur Person in der Schlichtungsverhandlung nachweisen zu müssen (vgl. VV Nr. 15.2).

16.3.2 Erscheint die antragstellende Partei oder ihre zulässige Vertretung nicht zum Termin, so ruht das Verfahren. Es kann jederzeit wieder aufgenommen werden. Ruht das Verfahren länger als sechs Monate, so gilt der Antrag als zurückgenommen (§ 17 Absatz 3 BbgSchGG).

16.3.3 Erscheint die Gegenpartei oder ihre zulässige Vertretung unentschuldigt nicht zum Termin, ist die Schlichtungsverhandlung beendet (§ 17 Absatz 4 Satz 1 BbgSchGG). Die Gegenpartei hat die Kosten des Schlichtungsverfahrens zu tragen, wenn die Verhandlung allein wegen ihres unentschuldigtes Ausbleibens nicht durchgeführt werden konnte (§ 38 Absatz 2 Nummer 1 BbgSchGG). Bei einem Sühneversuch, der in derselben Gemeinde stattfinden soll, in der beide Parteien wohnen, gilt die Besonderheit, dass die Sühneverhandlung erst beendet ist, wenn die beschuldigte Partei auch in einem zweiten Termin ausbleibt (§ 36 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG).

16.4 Ladung der Parteien

Die Parteien des Schlichtungsverfahrens (antragstellende Partei und Gegenpartei) sind zum Termin zu laden.

16.5 Ladung bei gesetzlicher Vertretung

16.5.1 Wird eine Partei gesetzlich vertreten (vgl. VV Nr. 18.1), so ist die gesetzliche Vertretung zum Termin zu laden.

16.5.2 Steht eine minderjährige Partei unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft, so ist die Ladung beiden Eltern teilen oder dem Vormund zuzustellen. Eltern mit gemeinsamer Wohnanschrift als gesetzliche Vertreter ihres Kindes können zusammen geladen werden.

- In diesem Fall ist die Ladung an „Herrn und Frau (*Familiennamen*) als gesetzliche Vertreter des Kindes (*Vorname Familiennamen*)“ zu adressieren. Bei ausländischen Parteien ist zu beachten, dass der Eintritt der Volljährigkeit vom deutschen Recht abweichen kann. Auskünfte dazu können bei der Leitung des Amtsgerichts eingeholt werden. Die Schiedsperson kann nach § 17 Absatz 5 BbgSchGG auch das persönliche Erscheinen der minderjährigen Partei anordnen, wenn dies zur Beilegung des Streits geboten erscheint.
- 16.5.3 Ist für eine volljährige Partei eine Betreuung eingerichtet, so ist die Ladung grundsätzlich der betreuten Person selbst zuzustellen. Die Schiedsperson soll in der Ladung die unter Betreuung stehende Person bitten, mit ihrer Betreuerin oder ihrem Betreuer zum Termin zu erscheinen, wobei die von dem Betreuungsgericht ausgestellte Bestallungsurkunde vorgelegt werden soll. Die Ladung ist zusätzlich auch der Betreuerin oder dem Betreuer zuzustellen, wenn die Streitigkeit vom Aufgabenkreis der Betreuung umfasst ist (vgl. VV Nr. 18.1.3.1).
- 16.5.4 In Strafsachen sind § 34 Satz 1 BbgSchGG und die VV Nr. 34 zu beachten.
- 16.6 Entschuldigtes Ausbleiben einer Partei
- 16.6.1 Die Anzeige, zu dem anberaumten Termin nicht erscheinen zu können, hat die Partei zu begründen. Die Entschuldigungsgründe können durch Vorlage von Urkunden (zum Beispiel ärztliches Attest, Arbeitgeberbescheinigung, Fahrkarte oder Flugschein) oder Erklärungen Dritter glaubhaft gemacht werden.
- 16.6.2 Durch die rechtzeitige und begründete Entschuldigung der Partei, zu dem anberaumten Termin nicht erscheinen zu können, wird die Schiedsstelle in die Lage versetzt, den Termin aufzuheben oder zu verlegen.
- 17 VV zu § 17 Persönliches Erscheinen der Parteien**
- 17.1 Die Parteien des Schlichtungsverfahrens haben zu dem anberaumten Schlichtungstermin grundsätzlich persönlich zu erscheinen, es sei denn, es liegt ein Fall einer gesetzlichen Vertretung oder einer zulässigen Bevollmächtigung vor.
- 17.2 Gesetzliche Vertretung
- 17.2.1 Wird eine Partei gesetzlich vertreten (vgl. VV Nr. 18.1), ist die gesetzliche Vertretung zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Gibt es mehrere gesetzliche Vertreter, ist eine gegenseitige schriftliche Bevollmächtigung zulässig (§ 18 Absatz 2 Satz 2 BbgSchGG), so dass es genügt, wenn die Vertretung durch eine Person wahrgenommen wird.
- 17.2.2 Hat die Schiedsperson im Falle einer gesetzlichen Vertretung auch das persönliche Erscheinen der vertretenen Person nach § 17 Absatz 5 BbgSchGG angeordnet, ist deren Nichterscheinen folgenlos.
- 17.2.3 In Strafsachen ist § 34 Absatz 1 Satz 2 BbgSchGG zu beachten.
- 17.3 Vertretung durch Bevollmächtigte
- 17.3.1 Eine Partei gilt auch dann als erschienen, wenn sie eine bevollmächtigte Person zu dem Termin entsandt hat, diese zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage ist und einen Vergleich abschließen darf (§ 18 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG). Die schriftliche Vollmacht ist als Anlage zum Protokoll zu nehmen.
- 17.3.2 In Strafsachen ist § 35 BbgSchGG zu beachten.
- 18 VV zu § 18 Vertretung**
- 18.1 Gesetzliche Vertretung
- 18.1.1 Gesetzliche Vertretung geschäftsunfähiger Personen
- Geschäftsunfähig sind Personen, die sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist (§ 104 Nummer 2 BGB). Sie können nur durch eine gesetzliche Vertretung rechtswirksame Handlungen vor der Schiedsstelle vornehmen. Hierunter fällt auch der Abschluss eines Vergleichs. Drängen sich Zweifel an der Geschäftsfähigkeit auf, muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die jeweilige Person für den konkret abzuschließenden Vergleich geschäftsunfähig ist.
- 18.1.2 Gesetzliche Vertretung von Minderjährigen
- 18.1.2.1 Für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Minderjährige), kann vor der Schiedsstelle nur durch deren gesetzliche Vertretung ein Vergleich abgeschlossen werden.
- 18.1.2.2 Minderjährige, die unter elterlicher Sorge stehen, werden im Regelfall von beiden Elternteilen gemeinschaftlich vertreten (§ 1626, § 1629 Absatz 1 BGB). Die elterliche Sorge kann aber auch einem Elternteil allein zustehen; das ist zum Beispiel der Fall, wenn
- a) ein Elternteil verstorben ist (§ 1680 BGB),
 - b) die elterliche Sorge eines Elternteils aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ruht (§§ 1673 bis 1675, 1678 BGB),
 - c) das Gericht die elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung der Ehe der Eltern oder im Falle des Getrenntlebens einem Elternteil übertragen hat (§ 1671 BGB),
 - d) die elterliche Sorge einem Elternteil ganz oder teilweise entzogen worden ist (§§ 1666, 1680 BGB) oder
 - e) im Einzelfall oder für eine bestimmte Art von Angelegenheiten einem Elternteil das Entschei-

dungsrecht vom Gericht übertragen worden ist (§ 1628 BGB).

18.1.2.3 Sind beide Eltern an der Ausübung der elterlichen Sorge verhindert, so werden Minderjährige von dem durch das Gericht bestellten Ergänzungspfleger (§ 1809 BGB) vertreten.

18.1.2.4 Waren die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht beiden Elternteilen die elterliche Sorge und Vertretung gemeinsam zu, wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam ausüben wollen, einander geheiratet haben oder soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam übertragen hat (§ 1626a Absatz 1 BGB). Die Sorgeerklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung. Andernfalls unterstehen Minderjährige der elterlichen Sorge allein der Mutter und werden von ihr allein vertreten (§ 1626a Absatz 3 BGB).

18.1.2.5 Minderjährige, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, werden durch den Vormund vertreten.

18.1.3 Gesetzliche Vertretung volljähriger Personen (Betreuung, Einwilligungsvorbehalt)

18.1.3.1 Bei einer volljährigen Person, für die eine Betreuung angeordnet ist, nimmt die Betreuerin oder der Betreuer deren gesetzliche Vertretung im Rahmen der übertragenen Angelegenheiten (§ 1823 BGB) wahr. Der Aufgabenkreis der Betreuung ergibt sich aus dem Beschluss des Betreuungsgerichts, durch den die Betreuung angeordnet worden ist.

18.1.3.2 Die Anordnung der Betreuung führt nicht zum Wegfall der Geschäftsfähigkeit der betreuten Person. Die unter Betreuung stehende Person kann also grundsätzlich am rechtsgeschäftlichen Verkehr teilnehmen und einen Vergleich selbstständig vollwirksam abschließen. Ist die betreute Person jedoch geschäftsunfähig, kann ausschließlich die für sie bestellte Betreuungsperson rechtswirksam handeln.

18.1.3.3 Ist für die betreute Person ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet (§ 1825 BGB), so ist für die Eingehung einer rechtlichen Verpflichtung (zum Beispiel bei Abschluss eines Vergleichs) die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich, soweit es sich um eine Angelegenheit handelt, auf die sich der Einwilligungsvorbehalt erstreckt. Die Reichweite des Einwilligungsvorbehalts ergibt sich aus dem Anordnungsbeschluss des Betreuungsgerichts.

18.1.4 Ausschluss der Vertretungsmacht bei minderjährigen und volljährigen Personen

Bei Rechtsgeschäften zwischen der Vertretungsperson, ihrem Ehegatten, ihrem Lebenspartner oder einem ihrer Verwandten in gerader Linie auf der einen Seite und der vertretenen natürlichen Person auf der ande-

ren Seite kann die Vertretungsperson in der Regel nicht handeln. In solchen Fällen ist der vertretenen Person, wenn sie minderjährig ist, durch das Familiengericht ein Ergänzungspfleger (§ 1809 Absatz 1 BGB) oder, wenn sie volljährig ist, durch das Betreuungsgericht für diese Angelegenheit ein Ergänzungsbetreuer (§ 1817 Absatz 5 BGB) zu bestellen.

18.1.5 Gesetzliche Vertretung von juristischen Personen, Handelsgesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Partnerschaftsgesellschaften und Vereinen

18.1.5.1 Juristische Personen des Privatrechts sind insbesondere rechtsfähige Vereine (zum Beispiel eingetragene Vereine - e. V., Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit), Stiftungen, Handelsgesellschaften mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit (insbesondere Aktiengesellschaften - AG, Gesellschaften mit beschränkter Haftung - GmbH, eingetragene Genossenschaften - eG).

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind insbesondere Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und Kirchengemeinden.

Für juristische Personen handeln deren Organe. Bei juristischen Personen des Privatrechts sind in der Regel der Vorstand oder der Geschäftsführer die organschaftlichen Vertreter.

18.1.5.2 Personenhandelsgesellschaften (Offene Handelsgesellschaft - OHG, Kommanditgesellschaft - KG, GmbH & Co. KG), die Gesellschaft bürgerlichen Rechts sowie Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz werden in der Regel durch ihre vertretungsberechtigten Gesellschafter vertreten.

18.1.5.3 Ein nicht rechtsfähiger Verein kann als Antragsteller und Antragsgegner auftreten. Er wird von seinem Vorstand vertreten.

18.2 Vertretung durch Bevollmächtigte

18.2.1 Außerhalb der Schlichtungsverhandlung (zum Beispiel bei der Antragstellung) ist eine Vertretung durch Bevollmächtigte zulässig.

18.2.2 In der Schlichtungsverhandlung ist eine Vertretung durch Bevollmächtigte nur zulässig, wenn die bevollmächtigte Person - wie die Partei - Angaben zum Sachverhalt machen kann und zum Vergleichsabschluss ermächtigt ist. Zur Vermeidung späterer Streitigkeiten muss die Vertretungsmacht durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden, die als Anlage zum Protokoll zu nehmen ist.

18.2.3 In der Sühneverhandlung ist eine Vertretung durch Bevollmächtigte unzulässig, wenn kein gerichtlicher Gestattungsbeschluss nach § 32 Absatz 1 Satz 2 BbgSchGG vorliegt (§ 35 BbgSchGG).

19 VV zu § 19 Beistand

- 19.1 Beistand ist eine Person, die neben der persönlich erschienenen Partei zu deren Unterstützung in der Schlichtungsverhandlung anwesend ist.
- 19.2 Mitglieder der Rechtsanwaltskammer dürfen grundsätzlich nicht zurückgewiesen werden. Dies gilt nicht für Rechtsbeistände, auch wenn sie nach § 209 der Bundesrechtsanwaltsordnung Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind.
- 19.3 Auch der Beistand einer lese- oder schreibunkundigen Person oder einer Person, die der deutschen Sprache nicht mächtig oder blind, taub oder stumm ist, darf grundsätzlich nicht zurückgewiesen werden.
- 19.4 Ein aktiv störendes Verhalten eines sonstigen Beistandes berechtigt zur Zurückweisung.

20 VV zu § 20 Verhandlungsgrundsätze

- 20.1 Die Schlichtungsverhandlung ist nicht öffentlich, um den Parteien oder ihrer Vertretung die Möglichkeit zu einer beiderseits offenen Aussprache ohne Rücksichtnahme auf unbeteiligte Dritte zu gewähren.
- 20.2 Nur die Parteien, ihre gesetzliche Vertretung, ihre Bevollmächtigten, Beistände, etwa zugezogene Dolmetscherinnen und Dolmetscher, zu vernehmende Zeugen und anzuhörende Sachverständige sowie die Leitung des Amtsgerichts und von ihr beauftragte Richterinnen und Richter können an der Verhandlung teilnehmen.
- 20.3 Mit Zustimmung der Parteien kann die Teilnahme weiteren Personen gestattet werden, zum Beispiel zur Einarbeitung neu gewählter Schiedspersonen.

21 VV zu § 21 Verfahrenssprache

- 21.1 Das Schlichtungsverfahren ist grundsätzlich in deutscher Sprache zu führen. Demgemäß findet nicht nur die mündliche Verhandlung in deutscher Sprache statt. Auch außerhalb der Verhandlung sind schriftlich oder mündlich abzugebende Erklärungen der Parteien in deutscher Sprache zu verfassen.
- 21.2 Mit Einverständnis der Parteien kann die Schlichtungsverhandlung ganz oder zum Teil in einer anderen Sprache geführt werden, wenn die Schiedsperson die fremde Sprache beherrscht. Das Protokoll ist in deutscher Sprache zu verfassen (§ 24 Absatz 1 BbgSchGG).
- 21.3 Im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden haben Sorben/Wenden das Recht, vor der Schiedsstelle die sorbische/wendische Sprache in Wort und Schrift zu gebrauchen. Ist zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Sprachübertragung erforderlich, so werden die Kosten für eine Dol-

metscherin oder einen Dolmetscher oder eine Übersetzerin oder einen Übersetzer von der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder dem Amt getragen. Insoweit gilt VV Nr. 21.5.2 nicht. Die Erstattung der dadurch entstehenden Kosten kann die Gemeinde, die Verbandsgemeinde oder das Amt nach § 13a des Sorben/Wenden-Gesetzes und der SWG-Kostenerstattungsverordnung gegenüber dem Land geltend machen.

- 21.4 Eine Person, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist, kann einen sprachkundigen Beistand hinzuziehen. Sprachkundiger Beistand können auch Familienangehörige oder sonst der Partei nahestehende Personen sein.
- 21.5 Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers
- 21.5.1 Eine sprachunkundige Partei hat das Recht auf Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers. Die Schiedsstelle wählt die Dolmetscherin oder den Dolmetscher aus. Sie kann sich dabei bei der Internet auf dem Justizportal des Bundes und der Länder veröffentlichten Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank (www.justiz-dolmetscher.de) bedienen, eine Anfrage an die Leitung des Amtsgerichts richten oder eine andere zum Dolmetschen befähigte Person auswählen.
- 21.5.2 Die Schiedsstelle hat grundsätzlich die Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers davon abhängig zu machen, dass gemäß § 42 Absatz 2 Satz 2 BbgSchGG ein ausreichender Kostenvorschuss entrichtet wird. Zu beachten ist dabei VV Nr. 21.3 (Sorben/Wenden).
- 21.5.3 Wird der Antrag auf Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers erst in der Schlichtungsverhandlung gestellt, so ist diese zu unterbrechen und ein neuer Termin anzuberaumen, sobald von der Schiedsstelle eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher ausgewählt und der Auslagenvorschuss gezahlt wurde.

22 VV zu § 22 Beweiserhebung

- 22.1 Zur Aufklärung der Streitsache darf die Schiedsstelle mit Ausnahme der Einnahme des Augenscheins auch ohne Zustimmung der Parteien Beweis erheben. Sie soll aber von der Möglichkeit der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen, weil die gerichtsförmige Feststellung des Sachverhalts nicht zu ihren Aufgaben gehört.
- 22.2 Mittel der Beweiserhebung im Schlichtungsverfahren sind:
- die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen,
 - die Einnahme des Augenscheins mit Zustimmung der Parteien und
 - das Verlesen von vorgelegten Urkunden.

- 22.3 Die Einnahme des Augenscheins ist auch außerhalb des Bereichs der Schiedsstelle zulässig (§ 23 BbgSchGG).
- 22.4 Gegen Zeugen und Sachverständige darf kein Zwang zum Erscheinen und zur Aussage oder zur Gutachten-erstattung ausgeübt werden.
- 22.5 Sollen Zeugen oder Sachverständige ausnahmsweise vernommen werden, erfolgt deren Ladung mündlich oder durch einfachen Brief. Sie werden mit der Ladung darauf hingewiesen, dass sie weder zum Erscheinen noch zur Aussage oder zur Erstattung eines Gutachtens verpflichtet sind und dass sie keinen Anspruch auf Entschädigung oder Vergütung haben (vgl. § 22 Absatz 3 BbgSchGG). Ist bei der Schiedsstelle von einer Partei dennoch ein Betrag für die Entschädigung eines Zeugen oder für die Vergütung eines Sachverständigen eingezahlt worden (vgl. VV Nr. 39.2), so wird in der Ladung darauf hingewiesen und die Höhe des eingezahlten Betrages angegeben.
- 22.6 In das Protokoll werden Angaben über eine Beweiserhebung nicht aufgenommen.
- 22.7 Die Schiedsstelle ist zur Abnahme eines Eides oder zur Entgegennahme einer eidesstattlichen Versicherung nicht befugt.
- 23 VV zu § 23 (nicht belegt)**
- 24 VV zu § 24 Protokoll**
- 24.1 Form und Inhalt des Protokolls
- 24.1.1 Das Protokoll ist nach dem Muster in der **Anlage 2** zu fertigen.
- 24.1.2 Die Protokolle werden der Zeitfolge nach in das Protokollbuch eingeschrieben oder eingeklebt und mit der fortlaufenden Protokoll-Nummer versehen, die auch im Vorblatt zum Protokollbuch (**Anlage 13**) eingetragen ist.
- 24.1.3 Die Parteien sind so genau zu bezeichnen, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Zur Unterscheidung häufig vorkommender Namen können der Geburtsname, der Geburtstag und der Geburtsort angegeben werden.
- 24.1.4 Die gesetzliche Vertretung (zum Beispiel die Betreuerin oder der Betreuer, das Vertretungsorgan einer juristischen Person, der vertretungsberechtigte Gesellschafter) und Bevollmächtigte sind im Protokoll bei der vertretenen Partei anzugeben. Eine schriftliche Vollmacht ist als Anlage zum Protokoll zu nehmen.
- 24.1.5 Angaben über Zeugen sind nicht erforderlich.
- 24.1.6 Kennt die Schiedsperson die vor ihr auftretenden Personen oder deren Vertretung nicht, so muss sie im Protokoll angeben, wie sie sich Gewissheit über deren Identität verschafft hat. Urkunden, auf denen die Gewissheit beruht, sind genau zu bezeichnen (zum Beispiel Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder ähnliche Urkunden mit Lichtbild).
- 24.1.7 Erklärungen, die die Parteien bei Durchführung des Sühneversuchs - insbesondere zum Gegenstand der Beschuldigung - abgegeben haben, gehören nicht ins Protokoll.
- 24.1.8 Hat die antragstellende Partei einen schriftlichen Antrag eingereicht, aus dem ihr Anliegen deutlich hervorgeht, kann im Protokoll zur Bezeichnung des Gegenstandes des Streits auch auf den Antrag Bezug genommen werden. Der Antrag ist dann als Anlage zum Protokoll zu nehmen.
- 24.2 Protokollierung von Erklärungen und Verträgen
- Erklärungen der Parteien wie etwa Schuldverschreibungen aller Art, Anerkenntnisse, Bürgschaften, Hypotheken- und Grundschuldbestellungen, Abtretungserklärungen, Vollmachten, Quittungen, Kauf-, Tausch-, Pacht- und Mietverträge darf die Schiedsperson grundsätzlich nicht protokollieren. Sind solche Erklärungen oder Verträge jedoch Teile eines aufzunehmenden Vergleichs, dürfen diese zu Protokoll genommen werden. Das gilt nicht, wenn für diese zu ihrer Gültigkeit die notarielle Form vorgeschrieben ist (zum Beispiel bei einem Grundstückskaufvertrag nach § 311b Absatz 1 BGB).
- 24.3 Fassung des Vergleichs oder Feststellung, dass ein Vergleich nicht zustande gekommen ist
- 24.3.1 Der Vergleich ist ein Vertrag, durch den der Streit der Parteien durch gegenseitiges Nachgeben bereinigt wird. Das Nachgeben kann dabei auch geringfügig sein (zum Beispiel durch Vereinbarung einer Ratenzahlung oder Stundung oder durch Übernahme von Kosten). In Strafsachen gibt die antragstellende Partei immer dann nach, wenn sie auf das Recht verzichtet, Privatklage zu erheben. Kein Vergleich liegt vor, wenn eine Partei nur Ansprüche anerkennt oder darauf verzichtet.
- 24.3.2 Aus dem Protokoll muss sich ergeben, worauf sich die Parteien geeinigt haben, insbesondere was die eine Partei der anderen zu welchem Zeitpunkt zu leisten oder zu gestatten hat.
- 24.3.3 Werden Teilleistungen (Ratenzahlungen) vereinbart, so sind auch Höhe und Fälligkeit der einzelnen Teilleistungen anzugeben. Ferner sollte klargestellt werden, ob - falls die Schuldnerin oder der Schuldner mit einer Teilleistung in Verzug gerät - der Vergleich insgesamt hinfällig sein soll (bedingter Vergleich) oder ob in diesem Fall die gesamte Restsumme zur sofortigen Zahlung fällig sein soll (Verfallklausel).

24.3.4 Im Vergleich sollten die Parteien auch eine Regelung darüber treffen, wer die Kosten des Schlichtungsverfahrens zu tragen hat. Wird keine Vereinbarung über die Kostentragung getroffen, trägt nach § 38 Absatz 3 BbgSchGG jede Partei die Kosten des Schlichtungsverfahrens zur Hälfte (vgl. VV Nr. 38.3).

24.3.5 Ist eine Vereinbarung zwischen den Parteien nicht zustande gekommen, hat die Schiedsperson dies im Protokoll festzuhalten.

25 VV zu § 25 Genehmigung und Unterzeichnung des Protokolls

Ein in einer Schlichtungsverhandlung geschlossener Vergleich ist erst rechtsverbindlich, wenn das Protokoll von den Parteien und der Schiedsperson unterschrieben worden ist. Die Schiedsperson hat deshalb darauf hinzuwirken, dass die Unterschriften am Schluss der Schlichtungsverhandlung geleistet werden. Soweit ein Vergleich zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist, muss das Protokoll nur von der Schiedsperson unterschrieben werden.

26 VV zu § 26 Abschriften und Ausfertigungen des Protokolls

26.1 Rechtsnachfolger sind Personen, auf die der in dem Vergleich genannte Anspruch nach Abschluss des Vergleichs durch Gesamtrechtsnachfolge (zum Beispiel Erbschaft) oder in Form der Einzelrechtsnachfolge (zum Beispiel durch Abtretung oder Pfändung und Überweisung des Anspruchs) übergegangen ist.

26.2 Jede Partei kann - gegen Zahlung der Dokumentenpauschale (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 BbgSchGG) - eine oder mehrere Abschriften des Protokolls verlangen. Über die Erteilung von Abschriften braucht die Schiedsperson keinen Vermerk im Protokoll oder im Vorblatt zum Protokollbuch zu machen.

26.3 Die Ausfertigung des Protokolls dient der Vorbereitung der Zwangsvollstreckung. Sie kann - gegen Zahlung der Dokumentenpauschale (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 BbgSchGG) - von der Partei verlangt werden, die die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich (§ 27 BbgSchGG) betreiben will. Die Erteilung einer Ausfertigung muss am Schluss der Urschrift des Protokolls vermerkt werden (vgl. **Anlage 2**).

26.4 Die Ausfertigung des Protokolls besteht aus einer wörtlichen Abschrift des Protokolls mit allen dazugehörigen Vermerken und einer Abschrift der Kostenrechnung. Unter die Abschrift des Protokolls wird folgender Ausfertigungsvermerk gesetzt:

„Die vorstehende, in dem Protokollbuch unter Nummer ... eingetragene Verhandlung wird ausgefertigt für ... (Bezeichnung der Partei oder des Rechtsnachfolgers).

(Ort und Datum, Unterschrift mit Amtsbezeichnung und Dienstsiegel der Schiedsstelle)“.

Mehrere Blätter einer Ausfertigung sind fest miteinander zu verbinden. Die Verbindung ist mit dem Dienstsiegel zu versehen.

27 VV zu § 27 Vollstreckung aus dem Vergleich

27.1 Um die Zwangsvollstreckung aus einem vor einer Schiedsstelle geschlossenen Vergleich betreiben zu können, bedarf es der Erteilung der Vollstreckungsklausel (vollstreckbare Ausfertigung). Die Vollstreckungsklausel wird durch das für die Schiedsstelle zuständige Amtsgericht erteilt.

27.2 Beantragt eine Partei eine vollstreckbare Ausfertigung bei der Schiedsstelle, so verweist die Schiedsperson die Partei mit der nach § 26 BbgSchGG hergestellten Ausfertigung des Protokolls an das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat. Die Schiedsstelle selbst kann die vollstreckbare Ausfertigung weder erteilen noch beantragen.

27.3 Das Amtsgericht benachrichtigt die Schiedsstelle von der Erteilung der Vollstreckungsklausel, wenn es das Protokoll nicht selbst verwahrt. Die Schiedsstelle vermerkt diese Mitteilung des Amtsgerichts auf der Urschrift des Protokolls (vgl. **Anlage 2**).

Unterabschnitt 3

Verfahren vor anerkannten Gütestellen

28 VV zu § 28 (nicht belegt)

29 VV zu § 29 (nicht belegt)

(Die §§ 28 und 29 BbgSchGG regeln das Güteverfahren und betreffen nicht die Tätigkeit von Schiedspersonen.)

Abschnitt 3

Schlichtungsverfahren in Strafsachen

30 VV zu § 30 Zuständigkeit

30.1 Das Sühneverfahren

30.1.1 Privatklagedelikte nach § 380 Absatz 1 StPO

In Strafsachen wird die Schiedsstelle als Vergleichsbehörde bei den in § 380 Absatz 1 in Verbindung mit § 374 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 bis 5 und 6 StPO genannten Straftaten tätig. Dabei handelt es sich um die folgenden Vergehen:

- Hausfriedensbruch (§ 123 des Strafgesetzbuchs - StGB),
- Beleidigung (§§ 185 bis 189 StGB),
- Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB),
- Körperverletzung (§§ 223 und 229 StGB),

- Bedrohung (§ 241 Absatz 1 bis 3 StGB),
- Sachbeschädigung (§ 303 StGB),
- Vollrausch (§ 323a StGB), wenn die im Rausch begangene Tat ein zuvor genanntes Vergehen ist.

30.1.2 Andere Straftaten

Bei anderen Straftaten, insbesondere auch bei den anderen in § 374 Absatz 1 StPO aufgeführten Privatklagedelikten, findet kein Sühneversuch statt. Bilden andere Straftaten mit den in § 380 Absatz 1 StPO genannten Straftaten einen einheitlichen Lebensvorgang (einheitliche Tat im Sinne von § 264 StPO), scheidet ein Sühneversuch insgesamt aus. Im Hinblick auf vortragene andere Straftaten gibt die Schiedsstelle der antragstellenden Partei anheim, bei der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder dem Amtsgericht Strafanzeige zu erstatten (§ 158 StPO).

30.1.3 Abgrenzung zu bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Geht es der antragstellenden Partei nicht um die Bestrafung der Täterin oder des Täters, sondern um den Ersatz des Schadens oder um den Widerruf oder die Unterlassung von ehrverletzenden Äußerungen, so handelt es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit (vgl. auch VV Nr. 7.1). Hierzu gehört auch der Anspruch auf Schmerzensgeld (§ 253 Absatz 2 BGB). Das Verfahren richtet sich dann allein nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des Gesetzes (Verfahren der außergerichtlichen Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, §§ 4 ff. BbgSchGG).

30.1.4 Gemischte Streitigkeiten

Macht die antragstellende Partei in einer Strafsache zugleich auch einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch (zum Beispiel Schadensersatz, Widerruf oder Unterlassung von ehrverletzenden Äußerungen, vgl. VV Nr. 7.1) geltend, so verfährt die Schiedsstelle nach den Vorschriften des dritten Abschnitts des Gesetzes (Schlichtungsverfahren in Strafsachen, §§ 30 ff. BbgSchGG).

30.1.5 Strafantrag

Soweit die in § 380 Absatz 1 StPO aufgeführten Straftaten nur auf Antrag verfolgbar sind, muss die oder der Antragsberechtigte innerhalb einer Frist von drei Monaten bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht einen Strafantrag stellen (§ 77b Absatz 1 StGB und § 158 Absatz 2 StPO). Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die oder der Antragsberechtigte von der Tat und der Person der Täterin oder des Täters Kenntnis erlangt (§ 77b Absatz 2 Satz 1 StGB). Der Lauf der Frist ruht, wenn ein Schlichtungsantrag bei der Schiedsstelle eingeht, und zwar bis zur Ausstellung der Sühnebescheinigung (§ 77b Absatz 5 StGB). Der Strafantrag ist keine Voraussetzung für die Durchführung des Sühneverfahrens.

30.2 Die einzelnen Privatklagedelikte

30.2.1 Hausfriedensbruch

Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) begeht, wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt.

Ein Sühneversuch ist unzulässig, wenn der Hausfriedensbruch dadurch begangen wird, dass eine öffentlich zusammengeworfene Menschenmenge in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die geschützten Räumlichkeiten des Berechtigten widerrechtlich eindringt (schwerer Hausfriedensbruch - § 124 StGB), weil es sich hierbei nicht um ein Privatklagedelikt im Sinne von § 380 Absatz 1 StPO handelt.

30.2.2 Beleidigung

Unter Beleidigung im Sinne von § 374 Absatz 1 Nummer 2, § 380 Absatz 1 StPO sind folgende Straftaten zu verstehen:

- Beleidigung nach § 185 StGB,
- üble Nachrede nach § 186 StGB,
- Verleumdung nach § 187 StGB,
- gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung nach § 188 StGB,
- Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener nach § 189 StGB.

Unter den Begriff der Beleidigung (§ 185 StGB) fallen beispielsweise ehrverletzende Werturteile, aber auch das Behaupten unwahrer ehrenrühriger Tatsachen gegenüber der betroffenen Person. Die Beleidigung kann auch mittels einer Tätlichkeit (zum Beispiel Ohrfeige, Anspucken) begangen werden.

Eine üble Nachrede (§ 186 StGB) begeht, wer in Beziehung auf einen anderen eine nicht erweislich wahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist.

Eine Verleumdung (§ 187 StGB) begeht, wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist.

Um eine gegen Personen des öffentlichen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung (§ 188 StGB) handelt es sich, wenn gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Per-

son öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts im Sinne von § 11 Absatz 3 StGB (zum Beispiel in Schriften, auf Ton- und Datenträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen) eine Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung aus Beweggründen begangen wird, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, und die Tat geeignet ist, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren.

Zur Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB) durch eine Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung zählen die Pietät schwer verletzende Angriffe auf die Ehre eines Verstorbenen.

Für einen Sühneversuch ist kein Raum bei

- a) einer Beleidigung, die gegen ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder eine andere politische Körperschaft (zum Beispiel Stadt- oder Gemeinderat, Kreistag) gerichtet ist (§ 374 Absatz 1 Nummer 2 StPO, § 194 Absatz 4 StGB),
- b) einer Beleidigung, wenn sie gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, einen Soldaten der Bundeswehr oder einen Träger eines Amtes der Kirche oder einer anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen ist oder sich die Tat gegen eine Behörde oder eine sonstige Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder gegen eine Behörde der Kirche oder einer anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts richtet (§ 380 Absatz 3 StPO, § 194 Absatz 3 StGB).

30.2.3 Verletzung des Briefgeheimnisses

Das Briefgeheimnis verletzt in strafbarer Weise (§ 202 StGB), wer unbefugt einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft. Das Briefgeheimnis verletzt auch, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat. Einem Schriftstück steht eine Abbildung gleich.

Ein Sühneversuch ist unzulässig, wenn eine Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses gemäß § 206 StGB vorliegt. Bei diesem Delikt handelt es sich nicht um ein Privatklagedelikt. Das Post- und Fernmeldegeheimnis verletzt, wer als Inhaber oder Beschäftigter eines Unternehmens, das geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste er-

bringt, eine Sendung, die einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraut worden und verschlossen ist, öffnet oder unterdrückt oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft oder einem anderen eine solche Handlung gestattet oder ihm dabei wissentlich Hilfe leistet.

Ein Sühneversuch ist auch bei einem Verwahrungsbruch gemäß § 133 StGB unzulässig. Einen Verwahrungsbruch begeht, wer ein in dienstlicher Verwahrung befindliches Schriftstück zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht.

30.2.4 Körperverletzung

Eine vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB) begeht, wer einen anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt und dies weiß und will oder zumindest billigend in Kauf nimmt.

Ein Sühneversuch ist auch dann notwendig, wenn die vorsätzliche Körperverletzung nur versucht worden ist (§ 223 Absatz 2 StGB).

Eine fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) liegt vor, wenn der Täter die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen verpflichtet und imstande ist, außer Acht lässt und dadurch die Körperverletzung herbeiführt.

Ein Sühneversuch ist unzulässig,

- a) bei vorsätzlicher Körperverletzung, die durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheits-schädlichen Stoffen, mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs (insbesondere eines Messers) oder mittels eines hinterlistigen Überfalls oder mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen worden ist (gefährliche Körperverletzung - § 224 StGB),
- b) bei vorsätzlicher Körperverletzung, wenn sie durch Quälen, rohe Misshandlung oder böswillige Vernachlässigung der Sorgspflicht gegen eine Person unter 18 Jahren oder gegen eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person begangen worden ist, wobei die Person entweder der Fürsorge oder Obhut des Täters unterstehen, seinem Hausstand angehören, von dem Fürsorgeberechtigten der Gewalt des Täters überlassen sein oder dem Täter im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet sein muss (Misshandlung von Schutzbefohlenen - § 225 StGB),
- c) bei vorsätzlicher Körperverletzung, durch die die verletzte Person das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechver-

mögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verloren hat, ein wichtiges Glied des Körpers verloren hat oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder in erheblicher Weise dauernd entstellt worden oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfallen ist (schwere Körperverletzung - § 226 StGB),

- d) bei vorsätzlicher Körperverletzung, die durch die Verstümmelung der äußeren Genitalien einer weiblichen Person begangen worden ist (Verstümmelung weiblicher Genitalien - § 226a StGB),
- e) bei vorsätzlicher Körperverletzung, die den Tod der verletzten Person zur Folge gehabt hat (Körperverletzung mit Todesfolge - § 227 StGB),
- f) bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, einen Soldaten der Bundeswehr oder einen Träger eines Amtes der Kirche oder einer anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts, die während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen worden ist (§ 380 Absatz 3 StPO, § 230 Absatz 2 StGB).

30.2.5 Bedrohung

Eine Bedrohung (§ 241 StGB) begeht, wer einen anderen mit der Begehung einer gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert bedroht. Unter diesen Tatbestand fällt beispielsweise das Drohen mit Vergehen wie Sexualstraftaten nach § 177 Absatz 1 oder 2 StGB, Freiheitsberaubungen nach § 239 StGB, Körperverletzungen nach § 223 StGB oder Beschädigungen wertvoller Gegenstände nach § 303 StGB.

Eine Bedrohung nach § 241 StGB verwirklicht auch, wer einen anderen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht. Verbrechen sind Delikte, die eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr vorsehen, zum Beispiel Mord, Totschlag, Brandstiftung oder Raub.

Eine Bedrohung begeht ferner, wer wider besseres Wissen einem anderen vortäuscht, dass die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.

Ein Sühneversuch ist unzulässig bei einer Nötigung oder einem Nötigungsversuch. Eine Nötigung nach § 240 StGB begeht, wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt.

30.2.6 Sachbeschädigung

Eine Sachbeschädigung (§ 303 StGB) begeht, wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt, zerstört oder unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

Ein Sühneversuch ist bei einer Sachbeschädigung auch dann notwendig, wenn sie nur versucht worden ist (§ 303 Absatz 3 StGB).

Ein Sühneversuch ist unzulässig,

- a) wenn Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, die in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt, zerstört oder unbefugt das Erscheinungsbild einer solchen Sache oder eines solchen Gegenstandes nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert werden (gemeinschädliche Sachbeschädigung - § 304 StGB),
- b) wenn ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, ein Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk ganz oder teilweise zerstört wird (Zerstörung von Bauwerken - § 305 StGB).

30.2.7 Vollrausch

Einen Vollrausch (§ 323a StGB), der einen Sühneversuch nach § 380 Absatz 1 StPO erforderlich macht, begeht, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt und in diesem Zustand einen Hausfriedensbruch, eine Beleidigung, eine Verletzung des Briefgeheimnisses, eine Körperverletzung, eine Bedrohung oder eine Sachbeschädigung begeht und deswegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist.

Rausch ist der durch Alkohol oder andere berauschende Mittel hervorgerufene Zustand der akuten Intoxikation.

Schuldunfähig infolge des Rausches ist, wer bei Begehung der Tat wegen einer durch Alkohol oder sonstige Rauschmittel hervorgerufenen vorübergehenden Bewusstseinsstörung unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Die Regelung des § 323a StGB erfasst auch solche Fälle, in denen die Schuldunfähigkeit infolge des Rausches nicht auszuschließen ist.

- 30.3 Die Parteien des Sühneverfahrens
- 30.3.1 Die antragstellende Partei
- Antragsberechtigt ist die verletzte Person oder wer nach den Strafgesetzen berechtigt ist, einen Straf-antrag zu stellen (§ 374 Absatz 1 und 2 StPO).
- Sind Verletzte natürliche Personen, die unter elterlicher Sorge, unter Vormundschaft oder in Bezug auf den Gegenstand des Verfahrens unter Betreuung oder Pflegschaft stehen, juristische Personen, Gesellschaften oder andere Personenvereinigungen, wird der Antrag von deren gesetzlichen Vertretung gestellt (§ 374 Absatz 3 StPO, vgl. auch VV Nr. 18.1).
- 30.3.2 Die Gegenpartei
- Gegenpartei in Strafsachen kann nur eine natürliche, nicht jedoch eine juristische Person sein.
- Ein Sühneversuch ist nicht zulässig, wenn sich der Antrag gegen eine Person richtet, die zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt war. Entsprechendes gilt bei einer volljährigen Person, die bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Intelligenzminderung oder einer schweren anderen seelischen Störung schuldunfähig war, sofern nicht ein Fall des § 323a StGB (Vollrausch) vorliegt. In diesen Fällen kann aber - auch bei zur Tatzeit Minderjährigen - wegen privatrechtlicher Ansprüche (zum Beispiel Schadensersatz) ein Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem zweiten Abschnitt des Gesetzes in Betracht kommen.
- Gegenpartei können auch Heranwachsende sein, das heißt Personen, die zur Zeit der Begehung der Tat das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- 31 **VV zu § 31 (nicht belegt)**
- 32 **VV zu § 32 (nicht belegt)**
- 33 **VV zu § 33 Beschränkte Ablehnung der Amtsausübung**
- Zum Nachweis der Identität vgl. VV Nr. 15.2.
- Weigert sich lediglich die Gegenpartei, ihre Identität nachzuweisen, ist dennoch ein Sühneversuch durchzuführen, um es der antragstellenden Partei zu ermöglichen, eine Sühnebescheinigung zu erhalten und Privatklage zu erheben. Kann die Identität der Gegenpartei nicht festgestellt werden oder liegt ein sonstiger Ablehnungsgrund nach § 15 Absatz 1 BbgSchGG vor, ist dies im Protokoll zu vermerken.
- 34 **VV zu § 34 Gesetzliche Vertretung der Gegenpartei**
- 34.1 Gesetzliche Vertretung auf Seiten der Gegenpartei
- 34.1.1 In Strafsachen ist die Gegenpartei zum Sühneversuch zu laden und zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Es genügt, der gesetzlichen Vertretung eine Terminsachricht zu übersenden, damit sie Gelegenheit erhält, gegebenenfalls am Termin als Beistand teilzunehmen. Praktisch relevant ist dies nur in Fällen, in denen für die Gegenpartei eine gesetzliche Betreuung eingerichtet ist. Die unter Betreuung stehende Person muss im Schlichtungstermin persönlich erscheinen. Die Betreuerin oder der Betreuer darf als Beistand auftreten.
- 34.1.2 Macht die antragstellende Partei schon im Schlichtungsantrag einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch mit geltend (gemischte Streitigkeit, vgl. VV Nr. 30.1.4), so soll die Schiedsperson die unter Betreuung stehende Person in der Ladung bitten, mit ihrer Betreuerin oder ihrem Betreuer zum Termin zu erscheinen, wobei die vom Betreuungsgericht ausgestellte Bestallungs-urkunde vorgelegt werden soll. Die Ladung ist auch der Betreuerin oder dem Betreuer zuzustellen, wenn die Streitigkeit vom Aufgabenkreis der Betreuung umfasst ist (vgl. VV Nr. 18.1.3.1).
- 34.1.3 Wird ein Vergleich geschlossen, der eine nicht geschäftsfähige Partei (vgl. VV Nr. 18.1.1) zu einer geldwerten Leistung - sei es auch nur zur Übernahme der Kosten des Schlichtungsverfahrens - verpflichten soll, so muss die Betreuerin oder der Betreuer mitwirken, wenn der Gegenstand des Vergleichs zum Aufgabenbereich der Betreuung gehört. Ist für die geschäftsunfähige Person keine gesetzliche Betreuung eingerichtet, so ist der Vergleich zwar zu protokollieren. Er ist jedoch nicht vollstreckbar. Dies ist im Protokoll zu vermerken.
- 34.2 Gesetzliche Vertretung auf Seiten der antragstellenden Partei
- Wird die antragstellende Partei gesetzlich vertreten, verbleibt es für diese Partei bei den für das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Regelungen (§ 31 Satz 2 BbgSchGG): Die Ladung ist der gesetzlichen Vertretung zuzustellen (§ 16 Absatz 4 Satz 3 BbgSchGG und VV Nr. 16.5). Die gesetzliche Vertretung der antragstellenden Partei ist zum persönlichen Erscheinen verpflichtet (§ 17 Absatz 2 BbgSchGG und VV Nr. 17.2).
- 35 **VV zu § 35 (nicht belegt)**
- 36 **VV zu § 36 Sühnebescheinigung**
- 36.1 In der Regel wird lediglich der antragstellenden Person eine Sühnebescheinigung zu erteilen sein. Aus-

nahmsweise ist auf Antrag auch der Gegenpartei eine Sühnebescheinigung auszustellen, wenn sie im Sühneverfahren einen Gegenantrag gestellt hat und die darin vorgeworfene Straftat im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Antrag steht (zum Beispiel bei wechselseitigen Körperverletzungen).

36.2 Die Sühnebescheinigung ist nach dem Muster der **Anlage 3** zu fertigen. Die Erteilung der Sühnebescheinigung ist auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken (vgl. **Anlage 2**).

36.3 Für die Ausstellung einer Sühnebescheinigung wird eine Dokumentenpauschale erhoben (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 BbgSchGG).

Abschnitt 4 Kosten

Unterabschnitt 1 Verfahren vor Schiedsstellen

37 VV zu § 37 Kostenerhebung

Andere als die in diesem Unterabschnitt aufgeführten Kosten (Verfahrens- und Vergleichsgebühr, Dokumentenpauschale, notwendige Auslagen sowie Dolmetschervergütung) darf die Schiedsstelle nicht erheben.

38 VV zu § 38 Kostenhaftung

38.1 Die Vorschrift regelt, wer Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner ist. Nach § 38 Absatz 1 Satz 1 BbgSchGG haftet die antragstellende Partei, die die Tätigkeit der Schiedsstelle durch ihren Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens veranlasst hat, für alle Kosten, die durch die Tätigkeit der Schiedsstelle entstehen (Veranlasserhaftung).

38.2 § 38 Absatz 2 BbgSchGG bestimmt, dass neben der antragstellenden Partei auch noch weitere Personen für die entstandenen Kosten haften können. Das Wort „ferner“ stellt klar, dass die Kostenhaftung nach Absatz 2 die Kostenhaftung nach Absatz 1 nicht berührt.

38.3 Ist im Vergleich ausnahmsweise keine Kostenregelung vorgesehen, werden die hälftigen Beträge mit entsprechenden Kostenrechnungen von jeder Partei eingefordert (§ 38 Absatz 3 BbgSchGG).

38.4 Dass mehrere Personen nach § 38 Absatz 4 Satz 1 BbgSchGG als Gesamtschuldner haften, bedeutet, dass die Schiedsstelle die Zahlung der Kosten nur einmal fordern kann, es aber in der Regel in ihrem Ermessen steht, von welcher Person sie die Zahlung verlangt. Sie kann die Zahlung aller Kosten von einer Person verlangen oder aber mehrere Personen zu Teilbeträgen heranziehen. Bis zur vollständigen Zahlung der Kosten bleiben sämtliche Personen verpflichtet (§ 421 BGB).

38.5 In den in § 38 Absatz 4 Satz 2 BbgSchGG genannten Fällen ist die Veranlasserhaftung nach Absatz 1 nachrangig. Die vorrangige Haftung nach § 38 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 und Absatz 3 BbgSchGG gilt jedoch nur insoweit, als der Vorschuss noch nicht entrichtet worden ist.

39 VV zu § 39 Fälligkeit, Kostenvorschuss, Zurückbehaltungsrecht

39.1 Die Schiedsstelle ist im Regelfall gehalten, einen die voraussichtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) deckenden Vorschuss einzufordern. Sie darf hiervon nur dann absehen, wenn dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles gerechtfertigt ist. Dabei hat sie zu beachten, dass der Vorschuss dazu dient, der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder dem Amt das kostenaufwendige Beitreibungsverfahren zu ersparen. Erst nach Einzahlung des Vorschusses wird der Antrag aufgenommen, ein Verhandlungstermin bestimmt, die Ladung der Parteien veranlasst oder eine Abschrift der Ausfertigung erteilt.

39.2 Eine Partei, die die Anhörung eines Zeugen oder Sachverständigen beantragt hat, kann einen Kostenvorschuss für die Entschädigung des Zeugen oder die Vergütung des Sachverständigen bei der Schiedsstelle einzahlen.

39.3 Eingegangene Vorschüsse sind unverzüglich in Spalte 4 des Vorblatts zum Protokollbuch (**Anlage 13**) einzutragen.

40 VV zu § 40 Einforderung und Beitreibung

40.1 Die Kostenrechnungen bestehen aus der Urschrift und mehreren Abschriften. Sämtliche Kostenrechnungen, die nach dem Muster der **Anlagen 4 bis 7** gefertigt sind, müssen von der Schiedsperson unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen werden.

40.2 Eine Abschrift der Kostenrechnung (**Anlagen 5 und 6**) übergibt die Schiedsperson der kostenpflichtigen Person oder übersendet sie mit der Post. Gleichzeitig fordert sie die kostenpflichtige Person zur Zahlung binnen eines Monats auf und weist darauf hin, dass bei nicht fristgerechter Zahlung das Beitreibungsverfahren eingeleitet wird. Handelt es sich bei der kostenpflichtigen Person um die antragstellende Partei, erfolgt die Zahlungsaufforderung nur hinsichtlich des nach Verrechnung des eingezahlten Vorschusses verbleibenden Betrages, falls der erhobene Vorschuss zu gering war.

40.3 Zahlt die kostenpflichtige Person nicht oder nicht vollständig innerhalb der Zahlungsfrist, so leitet die Schiedsstelle das Beitreibungsverfahren ein, indem sie eine Abschrift der Kostenrechnung an die Gemeinde, die Verbandsgemeinde oder das Amt übersendet und um Beitreibung des noch zu zahlenden Betrages bittet (**Anlage 7**).

- 40.4 Nicht verbrauchte Vorschüsse zahlt die Schiedsperson an die antragstellende Partei zurück. Bei vollständiger Abrechnung am Schluss einer Schlichtungsverhandlung lässt sich die Schiedsperson die Rückzahlung des nicht verbrauchten Vorschusses von der antragstellenden Partei auf der Urschrift der Kostenrechnung (vgl. **Anlage 4**) quittieren.
- 41 VV zu § 41 Höhe der Gebühren**
- 41.1 Die Gebühr wird nicht für die Schlichtungsverhandlung, sondern für das Schlichtungsverfahren erhoben. Dieses beginnt regelmäßig mit der Aufnahme oder dem Eingang des Schlichtungsantrags.
- 41.2 Die Voraussetzungen, unter denen wegen des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles die Gebühr erhöht werden darf, können neben den Fällen des § 41 Absatz 3 Satz 1 BbgSchGG auch dann gegeben sein, wenn mehrere Schlichtungstermine notwendig sind oder der einzige Schlichtungstermin ungewöhnlich viel Zeit in Anspruch nimmt. Die Gebührenerhöhung ist im Kassenbuch kurz zu begründen.
- 42 VV zu § 42 Auslagen**
- 42.1 Dokumentenpauschale
- 42.1.1 Die Dokumentenpauschale beträgt nach Nummer 31000 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) für Ausfertigungen, Kopien und Ausdrucke bis zur Größe von DIN A3 für die ersten 50 Seiten in Schwarz-Weiß 0,50 Euro je Seite, in Farbe 1,00 Euro je Seite und für jede weitere Seite in Schwarz-Weiß 0,15 Euro je Seite, in Farbe 0,30 Euro je Seite. Dabei ist es ohne Bedeutung, in welcher Form (Abschrift, Durchschrift, Ablichtung, Ausdruck, Formular) das Dokument hergestellt wird.
- 42.1.2 Die Dokumentenpauschale wird erhoben:
- für die Aufnahme eines zu Protokoll der Schiedsstelle gestellten Antrags,
 - für die an die Parteien gerichteten Schreiben sowie für den Schriftverkehr, den die Schiedsstelle zur sachgerechten Durchführung des Schlichtungsverfahrens an Dritte richtet und der den Parteien mitzuteilen ist,
 - für Ausfertigungen und Abschriften von Vergleichen, für Erfolglosigkeits- und Sühnebescheinigungen,
 - für Ladungen und Terminsachrichten.
- 42.1.3 Unzulässig ist die Erhebung der Dokumentenpauschale für die vorgeschriebenen Eintragungen in die amtlichen Bücher, einschließlich der Fertigung des Protokolls, für die von Amts wegen zu erstellenden Kostenrechnungen sowie für den Schriftverkehr mit der Leitung des Amtsgerichts, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der jeweiligen Gebietskörperschaft oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor.
- 42.2 Notwendige Auslagen
- Zu den zu erhebenden notwendigen Auslagen nach § 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG gehören insbesondere die Portoauslagen für den Schriftverkehr (einschließlich der Kosten einer förmlichen Zustellung), den die Schiedsstelle mit den Parteien oder sonst in deren Interesse führt, und die Auslagen für die im Rahmen des Schlichtungsverfahrens geführten Telefongespräche. Ferner zählen dazu Fahrtkosten, die der Schiedsperson im Zusammenhang mit der Einnahme des Augenscheins oder bei einer Verhandlung außerhalb des Amtesraumes entstehen. Fahrtkosten im Zusammenhang mit der persönlichen Aushändigung einer Ladung gegen Empfangsbekanntnis sind nur insoweit notwendig, als sie die Kosten für die Zustellung mittels Zustellungsurkunde nicht überschreiten.
- 42.3 Dolmetschervergütung
- 42.3.1 Eine Vergütung steht nur Dolmetscherinnen und Dolmetschern zu, die von der Schiedsstelle hinzugezogen worden sind. Wenn eine Partei lediglich einen sprachkundigen Beistand zur Schlichtungsverhandlung mitgebracht hat, steht diesem keine Dolmetschervergütung zu.
- 42.3.2 Die Schiedsstelle sollte zunächst versuchen, wegen der Höhe der Vergütung eine Einigung zwischen den Parteien und der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher zu erzielen. Dadurch würde sich eine Festsetzung der Vergütung durch das Amtsgericht erübrigen.
- 42.3.3 Wird ein Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Vergütung gestellt, hat die Schiedsstelle dem Gericht eine Abschrift des Protokolls und etwa vorhandene, die Entschädigung der Dolmetscherin oder des Dolmetschers betreffende schriftliche Erklärungen der Parteien vorzulegen.
- 43 VV zu § 43 Absehen von der Kostenerhebung**
- 43.1 Von der Befugnis, die Gebühren zu ermäßigen oder von der Gebühren- und Auslagenerhebung ganz oder teilweise abzusehen, soll die Schiedsstelle in der Regel nur Gebrauch machen, wenn die kostenpflichtige Person glaubhaft macht, dass sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten nicht zahlen kann. Zur Glaubhaftmachung dienen eine aktuelle Verdienstbescheinigung, ein Rentenbescheid, ein Bescheid über den Bezug von Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder andere geeignete Unterlagen.
- 43.2 Die Schiedsperson vermerkt in der Spalte „Bemerkungen“ der Kostenrechnung, wenn sie Kosten

ermäßigt oder von der Kostenerhebung ganz oder teilweise absieht.

43.3 Wird von der Kostenerhebung ganz abgesehen, so bleibt die für die kostenpflichtige Person bestimmte Abschrift der Kostenrechnung mit der Urschrift bei der Sammlung der Kostenrechnungen.

43.4 Von der Befugnis, die Gebühren zu ermäßigen oder von der Gebühren- und Auslagenerhebung ganz oder teilweise abzusehen, bleibt das Recht der Schiedsstelle unberührt, im Einzelfall eine Ratenzahlung zu vereinbaren.

44 VV zu § 44 Einwendungen gegen den Kostenansatz

44.1 Werden gegen den Kostenansatz Einwendungen bei der Schiedsstelle erhoben, so hat diese sie unverzüglich mit einer eigenen Stellungnahme und einer Abschrift des Protokolls und mit etwa vorhandenen weiteren, das Schlichtungsverfahren betreffenden Schriftstücken dem Amtsgericht zuzuleiten.

44.2 Einer im Rahmen des Einwendungsverfahrens an die Schiedsstelle ergehenden Aufforderung des Gerichts zur Stellungnahme und zur Vorlage von Akten ist unverzüglich nachzukommen.

45 VV zu § 45 Aufteilung und Abrechnung über die Kosten, Aufwandsentschädigung

45.1 Die Vorschriften des § 45 BbgSchGG sind zwingend und können nicht durch Vereinbarungen zwischen der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder dem Amt und der Schiedsstelle abgeändert werden.

45.2 Die Schiedsstelle hat mindestens einmal jährlich gegenüber der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder dem Amt über die erhobenen Gebühren und Auslagen abzurechnen. Im Übrigen kann die Schiedsstelle mit der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder dem Amt eine Vereinbarung darüber treffen, wie und zu welcher Zeit die Schiedsstelle wegen der Einkünfte abzurechnen hat. Bei der Abrechnung kann die Gemeinde, die Verbandsgemeinde oder das Amt die Vorlage des Kassenbuchs, der Sammlung der Kostenrechnungen sowie des Protokollbuchs nebst Vorblatt verlangen.

45.3 Die Schiedsstelle hat amtliche Gelder, die bei ihr eingehen, abgesehen von der Dokumentenpauschale und von aus eigenen Mitteln vorgestreckten Auslagen, bis zur Abrechnung mit der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder dem Amt gesondert von sonstigen Geldbeständen zu verwahren. Erst nach erfolgter Abrechnung dürfen diese Gelder von der Schiedsperson verwendet werden, soweit sie ihr aufgrund der Abrechnung zustehen.

Unterabschnitt 2

Verfahren vor anerkannten Gütestellen

46 VV zu § 46 (nicht belegt)

(§ 46 BbgSchGG verhält sich zu den Kosten des Güteverfahrens und betrifft nicht die Tätigkeit von Schiedspersonen.)

Abschnitt 5 Schiedsstellen

47 VV zu § 47 Einrichtung von Schiedsstellen

47.1 Zuständigkeit

47.1.1 Zuständig für die Einrichtung und Unterhaltung von Schiedsstellen sind die amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden.

47.1.2 Haben Gemeinden eine Verbandsgemeinde gebildet, ist die Verbandsgemeinde nach § 4 Absatz 2 Nummer 6 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes (VgMvG) anstelle der verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden (Ortsgemeinden) zuständig.

47.1.3 Haben mehrere amtsangehörige Gemeinden die Aufgabe nach § 135 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) auf das Amt übertragen, so kann das Amt auch gemeinsame Schiedsstellen einrichten.

47.2 Kommunale Zusammenarbeit

47.2.1 Im Rahmen freiwilliger Zusammenarbeit können Gemeinden, Verbandsgemeinden und Ämter nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) bei der Einrichtung und Unterhaltung einer Schiedsstelle zusammenarbeiten und insoweit auch eine gemeinsame Schiedsstelle einrichten.

47.2.2 Dabei sind die Regelungen des § 47 BbgSchGG zu beachten. Der Bereich der gemeinsamen Schiedsstelle soll in der Regel nicht mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen und muss sich innerhalb der Grenzen eines Amtsgerichtsbezirks befinden (§ 47 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 BbgSchGG).

47.2.3 Für eine Zusammenarbeit nach dem GKGBbg stehen grundsätzlich alle im GKGBbg geregelten Kooperationsformen zur Verfügung. Mit Blick auf die Besonderheiten der Aufgabenart wird bei der Einrichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Schiedsstelle in der kommunalen Praxis insbesondere eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GKGBbg in Frage kommen.

47.2.4 Eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist durch die Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden zu beschließen (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 24 BbgKVerf) und bedarf der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (§ 41 Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 42 Absatz 2 und 3 GKGBbg). Im Genehmigungsverfahren ist durch die Genehmigungsbehörde nach § 41 Absatz 4 GKGBbg auch die Leitung des Amtsgerichts zu beteiligen, weil dieser die Aufsicht über die Tätigkeit der Schiedspersonen im Schlichtungsverfahren

- obliegt (§ 55 BbgSchGG). Die Vereinbarung ist durch alle beteiligten Kommunen nach den für ihre Bekanntmachungen jeweils geltenden Vorschriften (Hauptsatzungen) öffentlich bekannt zu machen (§ 8 GKGBbg).
- 47.2.5 Wird die Aufgabe zur Einrichtung und Unterhaltung einer Schiedsstelle im Rahmen einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf eine andere Gemeinde übertragen, geht die Zuständigkeit für die Einrichtung und Unterhaltung der gemeinsamen Schiedsstelle auf diese Gemeinde über (§ 3 Absatz 3 GKGBbg). Die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson werden von der Gemeindevertretung der Gemeinde, der die Aufgabe übertragen worden ist, gewählt. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kann der übertragenden Gemeinde ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der Aufgabe eingeräumt werden (§ 7 Absatz 3 GKGBbg), insbesondere können hier Regelungen über die Mitwirkung der Gemeindevertretung der übertragenden Kommune getroffen werden.
- 47.3 Die Grenzen eines Schiedsamtsbereichs können auch während der Amtszeit der Schiedsstelle geändert werden. Sie dürfen die Grenzen des Geschäftsbereichs des jeweils zuständigen Amtsgerichts nicht überschreiten.
- 47.4 Es empfiehlt sich, die Einrichtung und die Änderung einer Schiedsstelle und deren Zuständigkeitsbereich öffentlich bekannt zu machen. Die Leitung des Amtsgerichts ist hierüber zu unterrichten.
- 47.5 Die Tätigkeit der Gemeinden, der Verbandsgemeinden und der Ämter bei der Einrichtung und Unterhaltung der Schiedsstellen unterliegt der Rechtsaufsicht (Kommunalaufsicht).
- 47.6 Dienstsiegel, Amtsschild
- 47.6.1 Das Dienstsiegel und das Amtsschild werden von der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG vom Amt gestellt.
- 47.6.2 Die Schiedsperson führt das kleine Landessiegel als Farbdrucksiegel mit der Umschrift „Schiedsstelle“ und einem auf die Gemeinde, die Verbandsgemeinde, das Amt oder auf den Schiedsstellenbereich hinweisenden Zusatz (§ 5 Absatz 5 der Hoheitszeichenverordnung). Das Siegel darf nur im Rahmen der Amtstätigkeit benutzt werden.
- 47.6.3 Die Schiedsperson hat das Siegel so aufzubewahren, dass Unbefugte es nicht benutzen können. Bei Verlust hat sie die Leitung des Amtsgerichts und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der jeweiligen Gebietskörperschaft oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor unverzüglich zu unterrichten.
- 47.6.4 Es wird empfohlen, das Gebäude, in dem die Aufgaben der Schiedsstelle wahrgenommen werden, durch ein Amtsschild kenntlich zu machen, welches - wie das Dienstsiegel - das Landeswappen und darunter die Bezeichnung „Schiedsstelle“ mit einem auf die Gemeinde, die Verbandsgemeinde, das Amt oder auf den Schiedsstellenbereich hinweisenden Zusatz zeigt. In diesem Fall ist im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden unter dem Amtsschild in deutscher Sprache ein Zusatzschild anzubringen, das die Aufschrift „Schiedsstelle“ auch in sorbischer/wendischer Sprache trägt.
- 48 Zu § 48 Besetzung der Schiedsstelle, Stellvertretung**
- 48.1 Aufgaben der Schiedsstelle
- 48.1.1 Aufgabe der Schiedsstelle ist die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten. Sie ist kein Schiedsgericht und zu einer Entscheidung der Streitigkeit nicht berufen. Sie darf keinen Zwang zur Einigung ausüben.
- 48.1.2 Die Schiedsperson ist ein Organ der Rechtspflege. Sie muss innerhalb und außerhalb der Schlichtungsverhandlung stets unparteiisch auftreten. Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, die geduldige Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen, die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre sowie zurückhaltendes Auftreten der Schiedsperson sind notwendige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit.
- 48.1.3 Schiedspersonen sind verpflichtet, sich mit den für ihren Aufgabenbereich geltenden Gesetzen und Vorschriften vertraut zu machen und sich darin fortzubilden.
- 48.2 Stellvertretung
- 48.2.1 Die Schiedsperson, die durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist, hat unverzüglich die stellvertretende Schiedsperson zu verständigen.
- 48.2.2 Übernimmt beim Eintritt des Vertretungsfalles die stellvertretende Schiedsperson die Amtstätigkeit, so sind ihr die amtlichen Bücher und das Dienstsiegel der Schiedsstelle zu übergeben. Die Übergabe und die Rückgabe nach Beendigung der Vertretung sind jeweils zu quittieren.
- 48.2.3 Ist auch die stellvertretende Schiedsperson verhindert, so sind die Leitung des Amtsgerichts und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der jeweiligen Gebietskörperschaft oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor zu unterrichten.
- 48.3 Strafrechtliche Verantwortlichkeit
- Schiedspersonen unterliegen den für Amtsträger geltenden besonderen Strafvorschriften, weil sie als ehrenamtlich Tätige in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b StGB).

- 48.4 Ehrung
- 48.4.1 Die Justizverwaltung bringt Schiedspersonen nach Vollendung einer ununterbrochenen zehnjährigen Tätigkeit, nach Vollendung einer ununterbrochenen fünfundzwanzigjährigen Tätigkeit und aus Anlass des Ausscheidens aus dem Amt ihren Dank und ihre Anerkennung durch Überreichen einer Urkunde zum Ausdruck.
- 48.4.2 Die Dauer der Tätigkeit ist ab dem Tage der Verpflichtung (§ 52 BbgSchGG) zu rechnen. Eine ununterbrochene zehnjährige Tätigkeit liegt auch dann vor, wenn die Schiedsperson innerhalb dieses Zeitraums für höchstens fünf Jahre stellvertretend tätig war. Eine ununterbrochene fünfundzwanzigjährige Tätigkeit ist auch dann gegeben, wenn die Schiedsperson innerhalb dieses Zeitraums für höchstens zehn Jahre stellvertretend tätig war.
- 48.4.3 Von der Aushändigung einer Urkunde kann anlässlich des Ausscheidens aus dem Amt abgesehen werden, wenn der Schiedsperson innerhalb der letzten zwölf Monate eine Urkunde zur Vollendung der zehnjährigen oder fünfundzwanzigjährigen Tätigkeit ausgehändigt worden ist. In diesem Fall kann es bei der Aushändigung eines Dankschreibens verbleiben.
- 48.4.4 Die Dankurkunden zur Vollendung der zehnjährigen Tätigkeit und anlässlich des Ausscheidens aus dem Amt sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts oder des Amtsgerichts, die Dankurkunden zur Vollendung der fünfundzwanzigjährigen Tätigkeit sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zu unterzeichnen. Die Aushändigung der Dankurkunden erfolgt durch die Leitung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.
- 48.4.5 Die Leitung des Amtsgerichts soll sich mit der zuständigen Gemeinde oder Verbandsgemeinde oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG dem zuständigen Amt abstimmen und möglichst darauf hinwirken, dass die Ehrung durch die Gemeinde, die Verbandsgemeinde oder das Amt und durch die Justizverwaltung gleichzeitig vorgenommen wird. Von der bevorstehenden Aushändigung der Urkunde zur Vollendung der fünfundzwanzigjährigen Tätigkeit soll die örtliche Presse verständigt werden.
- 48.4.6 Die Dankurkunden erhalten die aus den **Anlagen 8 bis 10** ersichtlichen Fassungen.
- 48.4.7 Sofern nicht der Leitung des Amtsgerichts die Ausstellung der Urkunden obliegt, benennt sie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts zwei Monate vor Beendigung einer zehnjährigen Amtszeit und alsbald nach Kenntnis von dem Ausscheiden die zu ehrenden Schiedspersonen. Die anlässlich eines fünfundzwanzigjährigen Jubiläums zu ehrenden Schiedspersonen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts drei Monate vor Beendigung der fünfundzwanzigjährigen Tätigkeit bekannt zu geben. Dem für Justiz zuständigen Ministerium ist rechtzeitig zu berichten, wenn eine Ehrung aus Anlass der Vollendung einer ununterbrochenen dreißig-, vierzig- oder fünfzigjährigen Tätigkeit in Betracht kommt.
- 48.4.8 Eine Ehrung unterbleibt, wenn die Schiedsperson aufgrund eines unehrenhaften Verhaltens des Amtes enthoben wird (§ 54 BbgSchGG) oder aufgrund eines solchen Tatbestandes das Amt niederlegt.
- 49 VV zu § 49 Eignung für das Schiedsamt**
- 49.1 Anforderungen an die Schiedsperson
- 49.1.1 Die Schiedsperson soll im Bereich der zu besetzenden Schiedsstelle bekannt sein, Integrität besitzen und fähig sein, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen. Sie soll einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte hinreichenden Bildungsgrad aufweisen und über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen.
- 49.1.2 Schiedsperson kann nicht sein, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 45 StGB). Der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter tritt für die Dauer von fünf Jahren als Nebenfolge einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen eines Verbrechens (§ 12 Absatz 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr kraft Gesetzes ein (§ 45 Absatz 1 StGB). In diesen Fällen ist die Fähigkeit für die Dauer von fünf Jahren verloren, ohne dass es einer ausdrücklichen Entscheidung im Urteil bedarf. Daneben kann das Strafgericht in den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen neben einer Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter für die Dauer von zwei bis fünf Jahren aberkennen (§ 45 Absatz 2 StGB). Der Eintritt und die Berechnung des Verlustes bestimmen sich nach § 45a StGB. Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter kann vorzeitig unter den Voraussetzungen des § 45b StGB wiederverliehen werden.
- 49.1.3 Die Anforderungen an die Schiedsperson gelten für die zu wählende stellvertretende Schiedsperson entsprechend.
- 49.2 Wohnsitz der Schiedsperson
- Der Begriff „Wohnsitz“ ist im Sinne des § 7 BGB auszulegen. Maßgeblich ist, dass die Schiedsperson bei ihrer Wahl den räumlichen Schwerpunkt ihrer Lebensverhältnisse im Bereich der Schiedsstelle hat.
- 49.3 Der spätere Wegzug aus dem Bereich der Schiedsstelle begründet keine Amtsenthebung nach § 54 Absatz 1 Satz 1 BbgSchGG, es sei denn, es liegt zugleich ein wichtiger Grund nach § 54 Absatz 1 Satz 2 BbgSchGG vor.

- 49.4 Geeignete Nachweise
- Zum Nachweis der Eignungsvoraussetzungen können insbesondere dienen:
- Meldebescheinigung,
 - Auszug aus dem Zentralregister (Führungszeugnis),
 - Einsicht in das Schuldnerverzeichnis auf der Internetseite des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder und
 - Einsicht in die im Internet veröffentlichten Insolvenzbekanntmachungen auf dem Justizportal des Bundes und der Länder.
- 50 VV zu § 50 Wahl der Schiedsperson, Amtsdauer**
- 50.1 Um möglichst viele interessierte Personen zu erreichen, sollten die Gemeinden, die Verbandsgemeinden oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG die Ämter eine bevorstehende Wahl öffentlich bekannt machen und zur Bewerbung für das Ehrenamt auffordern.
- 50.2 Die Schiedsperson wird von der Gemeindevertretung, bei einer Verbandsgemeinde von der Verbandsgemeindevertretung oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG vom Amtsausschuss für fünf Jahre gewählt. Für den Ablauf der Wahlperiode ist der Tag der Wahl maßgebend, für die Aufnahme des Amtes - und damit als Stichtag für langjährige Tätigkeit in diesem Amt - der Tag der Verpflichtung durch die Leitung des Amtsgerichts (§ 52 BbgSchGG).
- 50.3 Auch nach Ablauf der Wahlperiode bleibt die bisherige Schiedsperson tätig, bis das Amt wieder neu besetzt wird, das heißt bis eine neue Schiedsperson gewählt und diese durch die Leitung des Amtsgerichts bestätigt und in ihr Amt berufen und verpflichtet worden ist.
- 50.4 Vor der Wiederwahl einer Schiedsperson soll die Gemeinde, die Verbandsgemeinde oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG das Amt eine Stellungnahme der Leitung des Amtsgerichts einholen.
- 50.5 Das Amt der Schiedsperson endet vorzeitig mit Auflösung der Schiedsstelle. Die Schiedsstelle kann durch Beschluss der Gemeindevertretung der jeweiligen Gebietskörperschaft oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG durch Beschluss des Amtsausschusses aufgelöst werden.
- 51 VV zu § 51 Bestätigung der Wahl**
- 51.1 Um eine zeitgerechte Bestätigung der Wahl zu gewährleisten, sollte die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der jeweiligen Gebietskörperschaft oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor an die Leitung des Amtsgerichts unverzüglich die Protokolle über die Wahl zusammen mit den übrigen Wahlunterlagen sowie gegebenenfalls weitere Unterlagen über das Wahlverfahren und über die gewählte Schiedsperson übersenden.
- 51.2 Die Bestätigung oder die Versagung der Bestätigung können schriftlich oder elektronisch (durch einen elektronisch erstellten Text ohne Unterschrift) übermittelt werden.
- 51.3 Bei der Versagung einer Bestätigung sollte unverzüglich eine Neuwahl veranlasst werden, um die Besetzung der Schiedsstelle nicht zu gefährden.
- 52 VV zu § 52 Verpflichtung der Schiedsperson**
- 52.1 Die Wahl begründet noch nicht die Befugnis zur Amtsausübung. Dazu bedarf es der Berufung in das Amt und der Verpflichtung durch die Leitung des Amtsgerichts. Die Schiedsperson wird nur verpflichtet, nicht vereidigt.
- 52.2 Vor der Verpflichtung belehrt die Leitung des Amtsgerichts die Schiedsperson in angemessener Weise über ihre Aufgaben und Pflichten. Anschließend verpflichtet sie die Schiedsperson, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen und über ihre Verhandlungen und die Verhältnisse der Parteien, soweit sie ihr amtlich bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.
- 52.3 Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- 52.4 Die Leitung des Amtsgerichts teilt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der jeweiligen Gebietskörperschaft oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor die Verpflichtung mit. Der Name der Schiedsperson sowie Ort und Zeit der Sprechstunden sollten nach Mitteilung über die Verpflichtung von der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder dem Amt öffentlich bekannt gemacht werden.
- 52.5 Wird eine Schiedsperson wiedergewählt und übt sie ihr Amt ohne Unterbrechung weiter aus, so bedarf es keiner erneuten Verpflichtung. Die Leitung des Amtsgerichts ist über die Wiederwahl zu unterrichten.
- 53 VV zu § 53 Ablehnung und Niederlegung des Amtes**
- 53.1 Die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der jeweiligen Gebietskörperschaft oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und der Leitung des Amtsgerichts gegenüber schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Gründe anzuzeigen.
- 53.2 Die Entscheidung der Leitung des Amtsgerichts über die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes ist schriftlich oder elektronisch zu begründen und der Schiedsperson und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der jeweiligen Gebietskörperschaft oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor mitzuteilen.

- 53.3 Bis zur Entscheidung der Leitung des Amtsgerichts über die Berechtigung zur Niederlegung hat die Schiedsperson ihr Amt weiterzuführen.
- 54 VV zu § 54 Amtsenthebung**
- Die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts ist zu begründen. Sie ist der Schiedsperson und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der jeweiligen Gebietskörperschaft oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor sowie der Leitung des Amtsgerichts mitzuteilen.
- 55 VV zu § 55 Aufsicht**
- 55.1 Die dienstliche und fachliche Aufsicht der Justizverwaltung erstreckt sich auf die Amtsführung der Schiedspersonen, sofern diese im Rechtspflegebereich tätig werden und damit Aufgaben des Landes wahrnehmen. Zu der der Justizverwaltung zustehenden Aufsicht zählen auch die Prüfung der amtlichen Bücher und die Durchführung von Dienstbesprechungen.
- 55.2 Die Aufsicht wird von der Leitung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat, wahrgenommen.
- 55.3 Die Schiedsperson wendet sich in allen Zweifelsfragen, die ihre Tätigkeit im Schlichtungsverfahren betreffen, an die Leitung des Amtsgerichts. Bei dieser sind auch Anträge an die höhere Aufsichtsbehörde zur Weiterleitung einzureichen.
- 55.4 Dienstreisen und Dienstgänge innerhalb eines Schlichtungsverfahrens (zum Beispiel bei einer Verhandlung außerhalb des Amtsraumes, bei einer Augenscheinseinnahme im Rahmen eines Ortstermins oder bei Fahrten zur persönlichen Aushändigung einer Ladung gegen Empfangsbekanntnis) bedürfen keiner Genehmigung. Bei den dadurch entstehenden Kosten handelt es sich um Auslagen, die nach § 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG als Kosten des Verfahrens erhoben werden können.
- 55.5 Prüfung der amtlichen Bücher
- Die Prüfung der amtlichen Bücher ist zu Beginn eines jeden Jahres vorzunehmen. Die Schiedsperson ist verpflichtet, das Protokollbuch, das Kassenbuch und die Sammlung der Kostenrechnungen der Leitung des Amtsgerichts vorzulegen. Diese hat über die Prüfung eine Niederschrift mit den wesentlichen Ergebnissen der Prüfung zu fertigen. Beanstandungen von größerem Gewicht sind in der Niederschrift aufzuführen. Kleinere Beanstandungen können im Laufe der Prüfung durch mündliche Absprachen erledigt werden. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Schiedsperson auszuhändigen. Außerordentliche Prüfungen sind jederzeit zulässig.
- 55.6 Dienstbesprechungen
- Die Leitung des Amtsgerichts soll mindestens einmal im Jahr eine Dienstbesprechung mit den Schiedspersonen ihres Bezirks durchführen. Die Schiedspersonen sind zur Teilnahme an den Dienstbesprechungen verpflichtet.
- 55.7 Jahresübersicht
- 55.7.1 Die Schiedsstelle reicht der Leitung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, bis zum 31. Januar eines jeden Jahres eine Aufstellung über die Geschäfte des Vorjahres nach dem Muster der **Anlage 11** ein.
- 55.7.2 Die Ergebnisse sind beim Amtsgericht in eine nach dem Muster der **Anlage 12** zu fertigende Übersicht aufzunehmen. Die Direktorin oder der Direktor des Amtsgerichts legt diese Übersicht bis zum 28. Februar des betreffenden Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts vor.
- 55.7.3 Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts stellt für ihren oder seinen Bezirk die Übersichten in gleicher Weise zusammen und vermerkt zusätzlich die Zahl der am Jahresende vorhandenen Schiedsstellen und Schiedspersonen.
- 55.7.4 Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts und die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts legen ihre Übersichten bis zum 31. März eines jeden Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vor. Diese oder dieser legt eine umfassende Gesamtübersicht jeweils bis zum 30. April dem für Justiz zuständigen Ministerium vor.
- 55.8 In allen übrigen Angelegenheiten, insbesondere wegen der erforderlichen Sachmittel und der Beitreibung der Kosten, wenden sich die Schiedspersonen an die Gemeinde, an die Verbandsgemeinde oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG an das Amt. An diese sind als Kostenträger auch Anträge auf Erteilung der Genehmigung einer Dienstreise oder eines Dienstgangs außerhalb eines Schlichtungsverfahrens (zum Beispiel zu Fortbildungsveranstaltungen) zu richten (zur Kostenerstattung vgl. VV Nr. 58.1 Buchstabe d). Schiedspersonen kann für die Dauer ihrer Amtszeit eine allgemeine Dienstreisegenehmigung erteilt werden. Dienstgänge und Dienstreisen zur Verpflichtung nach § 52 BbgSchGG, zur Vorlage der amtlichen Bücher zum Zwecke der Prüfung (VV Nr. 55.5) und zu Dienstbesprechungen beim Amtsgericht (VV Nr. 55.6) bedürfen keiner Genehmigung.
- 55.9 Die Leitung des Amtsgerichts und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der jeweiligen Gebietskörperschaft oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor unterrichten

sich gegenseitig über Wahrnehmungen, die die Annahme begründen, dass ein dienstaufsichtliches Einschreiten gegen die Schiedsperson geboten ist.

56 VV zu § 56 Geschäftsunterlagen der Schiedsstelle

56.1 Amtliche Bücher

56.1.1 Die Schiedsperson führt ein

- Protokollbuch mit einem dazugehörigen Vorblatt,
- ein Kassenbuch und
- eine Sammlung der Kostenrechnungen.

56.1.2 Das Protokollbuch und das Kassenbuch sollten als Loseblattbücher angelegt werden. Die einzelnen Blätter sind fortlaufend zu nummerieren.

56.1.3 Die amtlichen Bücher beschafft die Gemeinde, die Verbandsgemeinde oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG das Amt (VV Nr. 58.1 Buchstabe b). Auf dem Vorblatt des Protokollbuchs und auf der ersten Seite des Kassenbuchs soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der jeweiligen Gebietskörperschaft oder in den Fällen des § 47 Absatz 3 BbgSchGG die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor folgenden Vermerk eintragen:

„Protokollbuch mit Vorblatt/Kassenbuch der Schiedsstelle ... (genaue Bezeichnung)

Der Schiedsperson ... in ... zum amtlichen Gebrauch übergeben.

(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift)“.

56.1.4 Wird diese Eintragung von der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder dem Amt nicht vorgenommen, so sind die Bücher der Leitung des Amtsgerichts zum Zwecke der Eintragung vorzulegen.

56.1.5 Die Schiedsstelle hat die amtlichen Bücher sorgfältig und vollständig zu führen und sicher aufzubewahren. Blätter dürfen aus den Büchern nicht entfernt werden. Es darf nicht radiert werden. Durchstreichungen sind so vorzunehmen, dass das Durchgestrichene noch lesbar bleibt. Die Durchstreichungen sind als solche zu kennzeichnen und zu unterschreiben.

56.1.6 Die amtlichen Bücher umfassen sämtliche Protokolle und Kostenrechnungen einer Wahlperiode und sind spätestens mit Ablauf der Wahlperiode der Schiedsperson abzuschließen. Endet das Amt der Schiedsperson vorzeitig, sollen die Bücher bei Beendigung des Amtes abgeschlossen werden. Soweit laufende Verfahren bei vorzeitiger Beendigung des Amtes von einer anderen Schiedsperson fortgeführt werden, sollen ein Übergabevermerk gefertigt und die amtlichen Bücher nach Beendigung dieser Verfahren abgeschlossen werden.

56.1.7 Die Schiedsperson hat ein abgeschlossenes Buch unverzüglich der Leitung des Amtsgerichts zu übergeben. Sie erhält darüber eine Quittung.

56.1.8 Nach Abschluss des Protokollbuchs oder des Kassenbuchs hat die Leitung des Amtsgerichts hinter der letzten Eintragung im Vorblatt zum Protokollbuch oder im Kassenbuch folgenden Vermerk einzutragen:

„Protokollbuch mit Vorblatt/Kassenbuch abgeschlossen

(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift)“.

56.2 Protokollbuch

Das Protokollbuch enthält die einzelnen Protokolle zu durchgeführten Schlichtungsverhandlungen. Dem Protokollbuch ist ein Vorblatt vorzuheften, das fortlaufend nach dem Muster der **Anlage 13** zu führen ist.

Nähere Angaben zur Führung des Protokolls ergeben sich aus der VV Nr. 24.

56.3 Kassenbuch

Die Schiedsstelle hat ein Kassenbuch nach dem Muster der **Anlage 14** zu führen. In diesem werden nur die bei der Schiedsstelle tatsächlich eingegangenen Beträge verbucht.

56.4 Sammlung der Kostenrechnungen

Die Kostenrechnungen sind nach dem Muster der **Anlagen 4 bis 7** zu fertigen. Die Urschriften der Kostenrechnungen (**Anlage 4**) sind in einem Ordner zu sammeln und fortlaufend in der Reihenfolge der laufenden Nummer des Vorblatts zum Protokollbuch abzuheften.

56.5 Sammelordner

Alle übrigen Schriftstücke, insbesondere Anträge auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens, Ladungen und Zustellungsurkunden, werden, nach Vorgängen und in zeitlicher Reihenfolge geordnet, in Sammelordnern verwahrt.

56.6 Aufbewahrung

56.6.1 Das für den jeweiligen Schiedsstellenbereich zuständige Amtsgericht bewahrt die amtlichen Bücher sowie die Sammelordner der Schiedsstellen nach deren Abschluss auf.

56.6.2 Die Aufbewahrungsfristen betragen

a) dreißig Jahre für das Protokollbuch mit Vorblatt und die Sammlung der Kostenrechnungen,

b) zehn Jahre für das Kassenbuch und

- c) fünf Jahre für die Sammelordner, in denen der Schriftverkehr zu den einzelnen Anträgen auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verwahrt wird.

Die Frist beginnt mit dem auf die letzte Eintragung folgenden Tag.

57 VV zu § 57 Verschwiegenheitspflicht

57.1 Umfang und Aussagegenehmigung

- 57.1.1 Die Schiedsperson muss über die ihr bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren. Eine Ausnahme besteht

- für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr,
- für Tatsachen, die offenkundig sind,
- für Tatsachen, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, und
- soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes geregelt ist (zum Beispiel bei der jedermann treffenden Pflicht zur Anzeige der in § 138 StGB enthaltenen schweren Straftaten).

- 57.1.2 Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht grundsätzlich auch im Verhältnis zur anderen Partei. So darf zum Beispiel ein ärztliches Zeugnis, mit dem eine Partei ihr Nichterscheinen entschuldigt, der anderen Partei nicht zugänglich gemacht werden.

- 57.1.3 Die Schiedsperson hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die amtlichen Bücher und sonstigen Unterlagen keiner unbefugten dritten Person zur Kenntnis gelangen.

- 57.1.4 Ohne Genehmigung der Leitung des Amtsgerichts darf die Schiedsperson über Angelegenheiten, auf die sich ihre Verschwiegenheitspflicht bezieht, weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen machen oder sonst mündliche oder schriftliche Erklärungen abgeben.

- 57.1.5 Die Pflicht zur Verschwiegenheit steht der Leistung von Amtshilfe nicht grundsätzlich entgegen. Die Schiedsperson, die ein Amtshilfeersuchen einer Behörde des Bundes oder eines Landes erhält, wird dieses zweckmäßigerweise der Leitung des Amtsgerichts zur Entscheidung vorlegen.

57.2 Nutzung privater Computer

Die Schiedsperson darf für ihre Amtstätigkeit einen privaten Computer nutzen. Voraussetzung ist, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Dabei sind insbesondere die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beachten. Bei der Nutzung eines privaten Computers hat die Schiedsperson dafür zu sorgen, dass die Daten zu Schlichtungsverfahren vor dem Zugriff unbefugter Per-

sonen geschützt sind. Datenträger sind sicher und vor dem Zugriff dritter Personen geschützt aufzubewahren.

58 VV zu § 58 Sachkosten, Haftung

- 58.1 Zu den Sachkosten im Sinne von § 58 Absatz 1 BbgSchGG gehören insbesondere:

- a) die Zurverfügungstellung eines geeigneten Raumes, die Entschädigung oder Aufwendung für den Amtsraum einschließlich der Kosten für eine gegebenenfalls erforderliche Haftpflichtversicherung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht,
- b) die Ausgaben für die Beschaffung der amtlichen Bücher, des Dienstsiegels, des Amtsschildes, der zur Geschäftsführung notwendigen Vordrucke und Bücher, die Kosten für Fachbücher zur Aus- und Fortbildung sowie die Kosten für den Bezug der Schiedsamtszeitung,
- c) die Auslagen für den dienstlichen Schriftverkehr mit Behörden, insbesondere mit der Leitung des Amtsgerichts und der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder dem Amt,
- d) die Kosten für Dienstreisen außerhalb eines Schlichtungsverfahrens (vgl. VV Nr. 55.8); diese Kosten umfassen die Erstattung für Verdienstausfall in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie die Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der jeweils geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften,
- e) die Aufwendungen für Maßnahmen, die dazu dienen, die Schiedsperson mit ihren Aufgaben vertraut zu machen, wozu auch der Beitrag für eine Organisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen und die Aus- und Weiterbildung der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat, zählt,
- f) nicht beitreibbare oder gemäß § 43 BbgSchGG nicht erhobene Auslagen (außer Dokumentenpauschale) der Schiedsperson.

- 58.2 Zu den Sachkosten im Sinne von § 58 Absatz 2 BbgSchGG gehören:

- a) der Ersatz von Sachschäden der Schiedsperson, wenn der Schaden in Ausübung des Dienstes durch ein auf äußere Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes Ereignis eingetreten ist, ohne dass gleichzeitig ein Körperschaden verursacht wurde,
- b) die Aufwendungen für den Versicherungsschutz gegen Personenschäden, der nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a des Siebten Buches

Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - gewährt wird. Schiedspersonen sind als ehrenamtlich Tätige kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

**Abschnitt 6
Anerkannte Gütestellen**

59 bis 68 VV zu § 59 bis § 68 (nicht belegt)

(Die §§ 59 bis 68 BbgSchGG regeln die Anerkennung von Gütestellen im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 ZPO und betreffen nicht die Tätigkeit von Schiedspersonen.)

**Abschnitt 7
Schlussvorschriften**

69 bis 72 VV zu § 69 bis § 72 (nicht belegt)

73 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz vom 27. August 2019 (ABl. S. 871, JMBl. S. 96) sowie die Hinweise zur Weitergeltung der Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz vom 3. Februar 2023 (ABl. S. 83, JMBl. S. 41) und die Allgemeine Verfügung zur Ehrung von Schiedspersonen vom 25. Juni 2001 (ABl. S. 483, JMBl. S. 152) außer Kraft.

Potsdam, den 16. September 2024

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Anlagen

- Anlage 1 (zu VV Nr. 6.1.3 Erfolglosigkeitsbescheinigung)
- Anlage 2 (zu VV Nr. 24.1.1 Protokoll einer Schlichtungsverhandlung)
- Anlage 3 (zu VV Nr. 36.2 Sühnebescheinigung)
- Anlage 4 (zu VV Nr. 40.1 Urschrift der Kostenrechnung)
- Anlage 5 (zu VV Nr. 40.2 Kostenrechnung, wenn die antragstellende Partei Kostenschuldner ist)
- Anlage 6 (zu VV Nr. 40.2 Kostenrechnung, wenn die Gegenpartei Kostenschuldner ist)
- Anlage 7 (zu VV Nr. 40.3 Kostenrechnung, wenn ein Beitragsverfahren eingeleitet wird)
- Anlage 8 (zu VV Nr. 48.4.6 Muster einer Dankurkunde nach zehnjähriger Tätigkeit)
- Anlage 9 (zu VV Nr. 48.4.6 Muster einer Dankurkunde nach fünfundzwanzigjähriger Tätigkeit)
- Anlage 10 (zu VV Nr. 48.4.6 Muster einer Dankurkunde anlässlich des Ausscheidens aus dem Schiedsamt)
- Anlage 11 (zu VV Nr. 55.7.1 Jahresübersicht über die Tätigkeit der Schiedsstelle)
- Anlage 12 (zu VV Nr. 55.7.2 Übersicht über die Geschäftsergebnisse der Schiedsstellen)
- Anlage 13 (zu VV Nr. 56.2 Vorblatt zum Protokollbuch)
- Anlage 14 (zu VV Nr. 56.3 Anleitung zur Führung des Kassenbuchs)

Erfolglosigkeitsbescheinigung

In dem bürgerlich-rechtlichen Schlichtungsverfahren zwischen

_____ (Familienname und Vorname oder Firma/Name der antragstellenden Partei und ihrer gesetzlichen Vertretung)

_____ (Anschrift der antragstellenden Partei und ihrer gesetzlichen Vertretung)

und

_____ (Familienname und Vorname oder Firma/Name der Gegenpartei und ihrer gesetzlichen Vertretung)

_____ (Anschrift der Gegenpartei und ihrer gesetzlichen Vertretung)

konnte eine Einigung nicht erzielt werden.

Gegenstand des Schlichtungsverfahrens war:
(kurze Darstellung der Streitsache sowie des mit dem Antrag angestrebten Ziels)

Das Schlichtungsverfahren begann am (Antragseingang) _____ und wurde am _____ beendet.

Die Bekanntgabe des Antrags wurde am _____ veranlasst.

Das Verfahren ruhte in der Zeit vom _____ bis zum _____ (§ 17 Absatz 3 Satz 1 und 2 BbgSchGG).

(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift Schiedsperson)

Anlage 2
(zu VV Nr. 24.1.1
Protokoll einer Schlichtungsverhandlung)

Schiedsstelle: _____ Datum: _____

 (Gemeinde, Bezirk-Nr.)

Schiedsperson: _____ Ort der Verhandlung: _____
 Protokoll-Nr.: _____

 (Straße, Hausnummer)

Protokoll

In dem Schlichtungsverfahren zwischen:

Antragstellende Partei:	
_____	_____
(Vor- und Familienname/Name/Firma)	(ggf. Geburtsname)
_____	_____
(Anschrift)	(ggf. Geburtstag und Geburtsort)
Gesetzliche Vertretung: _____	
(Name, Anschrift)	
Bevollmächtigte Person: _____	
(Name, Anschrift)	

Gegenpartei:	
_____	_____
(Vor- und Familienname/Name/Firma)	(ggf. Geburtsname)
_____	_____
(Anschrift)	(ggf. Geburtstag und Geburtsort)
Gesetzliche Vertretung: _____	
(Name, Anschrift)	
Bevollmächtigte Person: _____	
(Name, Anschrift)	

erscheinen:

1. *** die antragstellende Partei**
 Der Schiedsperson bekannt/Ausgewiesen durch Vorlage** _____.

- * ihre gesetzliche Vertretung**
 Der Schiedsperson bekannt/Ausgewiesen durch Vorlage** _____.
 Zur Vertretung legitimiert durch _____.

- * ihre bevollmächtigte Person**
 Der Schiedsperson bekannt/Ausgewiesen durch Vorlage** _____.
 Die schriftliche Vollmacht vom _____ ist Anlage des Protokolls.

- * im Beistand von** _____
 (Vor- und Familienname)

- * Dolmetscherin/Dolmetscher** _____
 (Vor- und Familienname)

* Zutreffendes ankreuzen
 ** Nichtzutreffendes streichen

2. * die **Gegenpartei**
 Der Schiedsperson bekannt/Ausgewiesen durch Vorlage** _____.
- * ihre gesetzliche Vertretung
 Der Schiedsperson bekannt/Ausgewiesen durch Vorlage** _____.
 Zur Vertretung legitimiert durch _____.
- * ihre bevollmächtigte Person
 Der Schiedsperson bekannt/Ausgewiesen durch Vorlage** _____
 Die schriftliche Vollmacht vom _____ ist Anlage des Protokolls.
- * im Beistand von _____
 (Vor- und Familienname)
- * Dolmetscherin/Dolmetscher _____
 (Vor- und Familienname)
3. * sonstige Beteiligte: _____

Die antragstellende Partei hat am _____ bei der Schiedsstelle einen Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens eingereicht und zur Begründung vorgetragen:

Sie stellt folgende Anträge:

Auf den schriftlichen Antrag der antragstellenden Partei vom _____ wird Bezug genommen. Dieser ist Anlage des Protokolls.

* Zutreffendes ankreuzen

** Nichtzutreffendes streichen

Die Parteien schließen folgenden Vergleich:

* Eine Vereinbarung zwischen den Parteien ist nicht zustande gekommen.

Vermerke:

* Das Verfahren ruht (§ 17 Absatz 3 Satz 1 BbgSchGG). Die antragstellende Partei oder eine zulässige Vertretung ist trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht erschienen.

* Das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist beendet (§ 17 Absatz 4 Satz 1 BbgSchGG). Die Gegenpartei oder ihre zulässige Vertretung ist der Schlichtungsverhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt ferngeblieben oder hat sich unentschuldigt vor dem Schluss der Verhandlung entfernt.

* Der Sühneversuch ist gescheitert.

* Die Parteien wohnen in verschiedenen Gemeinden. Die Gegenpartei ist der Sühneverhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt ferngeblieben oder hat sich vor dem Schluss der Verhandlung unentschuldigt entfernt.

* Die Parteien wohnen in derselben Gemeinde, in der die Sühneverhandlung stattfinden soll. Auch im zweiten Verhandlungstermin ist die Gegenpartei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht erschienen oder hat sich vor dem Schluss der Verhandlung unentschuldigt entfernt.

* Das Protokoll, insbesondere der Text des Vergleichs, wurde den Parteien vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt und von diesen genehmigt.

(Unterschrift Schiedsperson)

Bei Abschluss eines Vergleichs:

(Unterschrift antragstellende Partei/gesetzliche Vertretung/bevollmächtigte Person**)

(Unterschrift Gegenpartei/gesetzliche Vertretung/bevollmächtigte Person**)

* Zutreffendes ankreuzen

** Nichtzutreffendes streichen

Vermerk über die Erteilung einer Erfolglosigkeitsbescheinigung in Verfahren der obligatorischen außergerichtlichen Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

* Der antragstellenden Partei am _____ erteilt.

* Der Gegenpartei am _____ erteilt.

(Datum)

(Unterschrift Schiedsperson)

Vermerk über die Erteilung einer Sühnebescheinigung nach § 380 Absatz 1 Satz 3 der Strafprozessordnung:

* Der antragstellenden Partei am _____ erteilt.

* Der Gegenpartei am _____ erteilt.

(Datum)

(Unterschrift Schiedsperson)

Vermerk über die Erteilung von Ausfertigungen:

Eine Ausfertigung des vorstehenden Protokolls ist am _____ für _____ erteilt worden.

(Datum)

(Unterschrift Schiedsperson)

Vermerk über die Erteilung der Vollstreckungsklausel:

Nach Mitteilung des Amtsgerichts _____ vom _____ ist die Vollstreckungsklausel am _____ für _____ gegen _____ erteilt worden.

(Datum)

(Unterschrift Schiedsperson)

* Zutreffendes ankreuzen

Anlage 3
(zu VV Nr. 36.2
Sühnebescheinigung)

Sühnebescheinigung

In dem Schlichtungsverfahren zwischen

(Familiename und Vorname oder Firma/Name der antragstellenden Partei und ihrer gesetzlichen Vertretung)

(Anschrift der antragstellenden Partei und ihrer gesetzlichen Vertretung)

und

(Familiename und Vorname der Gegenpartei und ihrer gesetzlichen Vertretung)

(Anschrift der Gegenpartei und ihrer gesetzlichen Vertretung)

ist der Sühneversuch nach § 380 Absatz 1 der Strafprozessordnung erfolglos verlaufen.

Gegenstand des Sühneversuchs war:
(Sachverhalt der vorgeworfenen Straftat und Zeitpunkt der Begehung)

Der Antrag auf Durchführung eines Sühneversuchs ist am _____ bei der Schiedsstelle eingegangen.

(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift Schiedsperson)

Anlage 4
(zu VV Nr. 40.1
Urschrift der Kostenrechnung)

Datum:
Schiedsstelle:

(Gemeinde, Bezirk-Nr.)

(Anschrift)

Schiedsperson:
Vorblatt-Nr.:

Kostenrechnung

In der Sache _____ gegen _____

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag in Euro	Bemerkungen
	Gebühr für das Verfahren mit (25 Euro) - ohne (15 Euro)* - Vergleich (§ 41 Absatz 1 BbgSchGG)		
	erhöhte Gebühr für das Verfahren (höchstens 75 Euro) (§ 41 Absatz 2 BbgSchGG)		
	Dokumentenpauschale - ... Seiten - (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 BbgSchGG, VV Nr. 42.1.1)		
	Portoauslagen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG)		
	Dolmetscherkosten (§ 42 Absatz 2 BbgSchGG)		
	sonstige Auslagen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG)		
	Gesamtbetrag		
	vom Gesamtbetrag trägt die antragstellende Partei		
	eingezahlter Vorschuss der antragstellenden Partei		
	an die antragstellende Partei zu erstatten - von der antragstellenden Partei zu zahlen*		
	vom Gesamtbetrag trägt die Gegenpartei		
	hiervon gezahlt hat die Gegenpartei		

Kostenrechnung ab am:
Zahlungseingang am: Kassenbuch-Nr.:
am: Kassenbuch-Nr.:

Kostenrechnung zur Einziehung
an die Gemeinde/Verbandsgemeinde/das Amt ab am:
Zahlungseingang am: Kassenbuch-Nr.:

Ort Datum Unterschrift Schiedsperson (Dienstsiegel)

* Nichtzutreffendes streichen

<p>Nichtamtlicher Teil:</p> <p>Von der antragstellenden Partei Euro als Vorschuss erhalten am</p> <p>Weitere Begründung für erhöhte Gebühr:</p>	<p>Quittung</p> <p>..... Euro als - teilweise* - Rückzahlung des Kostenvorschusses erhalten.</p> <p>_____ Ort</p> <p>_____ Datum</p> <p>_____ Unterschrift antragstellende Partei</p>
--	--

* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5
(zu VV Nr. 40.2)

Kostenrechnung, wenn die antragstellende Partei Kostenschuldner ist)

Datum:

Schiedsstelle:

(Gemeinde, Bezirk-Nr.)

(Anschrift)

Schiedsperson:

Vorblatt-Nr.:

Kostenrechnung

In der Sache _____ gegen _____

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag in Euro	Bemerkungen
	Gebühr für das Verfahren mit (25 Euro) - ohne (15 Euro)* - Vergleich (§ 41 Absatz 1 BbgSchGG)		
	erhöhte Gebühr für das Verfahren (höchstens 75 Euro) (§ 41 Absatz 2 BbgSchGG)		
	Dokumentenpauschale - ... Seiten - (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 BbgSchGG, VV Nr. 42.1.1)		
	Portoauslagen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG)		
	Dolmetscherkosten (§ 42 Absatz 2 BbgSchGG)		
	sonstige Auslagen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG)		
	Gesamtbetrag		
	vom Gesamtbetrag trägt die antragstellende Partei		
	eingezahlter Vorschuss der antragstellenden Partei		
	an die antragstellende Partei zu erstatten - von der antragstellenden Partei zu zahlen*		
	vom Gesamtbetrag trägt die Gegenpartei		
	hiervon gezahlt hat die Gegenpartei		

Herrn/Frau/Eheleute

Sehr geehrte Empfängerin, sehr geehrter Empfänger!

[]** Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um Zahlung des Kostenbetrages in Höhe von Euro binnen einer Frist von einem Monat unter Angabe der oben genannten Vorblatt-Nr. an mich/an die Schiedsstelle* auf das Konto (IBAN).

* Nichtzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich bei nicht fristgerechter Zahlung die Kostenrechnung der Gemeinde/der Verbandsgemeinde/dem Amt* zur Einleitung des Beitreibungsverfahrens übergeben werde.

[]** Vorstehende Kostenrechnung überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme von der Verrechnung des von Ihnen gezahlten Vorschusses.

[]** Die Rückzahlung des Überschusses an Sie habe ich veranlasst.

[]** Die Rückzahlung des Überschusses an Sie werde ich nach Eingang des Kostenanteils der Gegenpartei veranlassen.

[]** Über den Eingang des von Ihnen zu zahlenden Betrages erteile ich hiermit Quittung.

[]** Ich bestätige, dass der von der Gegenpartei zu zahlende Betrag von Ihrem Vorschuss abgezogen wurde und Sie insoweit einen Anspruch auf Erstattung gegen die Gegenpartei haben (..... Euro).

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Schiedsperson

(Dienstsiegel)

* Nichtzutreffendes streichen
** Zutreffendes ankreuzen

Anlage 6
(zu VV Nr. 40.2)

Kostenrechnung, wenn die Gegenpartei Kostenschuldner ist)

Datum:

Schiedsstelle:

(Gemeinde, Bezirk-Nr.)

(Anschrift)

Schiedsperson:

Vorblatt-Nr.:

Kostenrechnung

In der Sache _____ gegen _____

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag in Euro	Bemerkungen
	Gebühr für das Verfahren mit (25 Euro) - ohne (15 Euro)* - Vergleich (§ 41 Absatz 1 BbgSchGG)		
	erhöhte Gebühr für das Verfahren (höchstens 75 Euro) (§ 41 Absatz 2 BbgSchGG)		
	Dokumentenpauschale - ... Seiten - (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 BbgSchGG, VV Nr. 42.1.1)		
	Portoauslagen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG)		
	Dolmetscherkosten (§ 42 Absatz 2 BbgSchGG)		
	sonstige Auslagen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG)		
	Gesamtbetrag		
	vom Gesamtbetrag trägt die antragstellende Partei		
	vom Gesamtbetrag trägt die Gegenpartei		

Herrn/Frau/Eheleute

Sehr geehrte Empfängerin, sehr geehrter Empfänger!

[]** Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um Zahlung des Kostenbetrages in Höhe von Euro binnen einer Frist von einem Monat unter Angabe der oben genannten Vorblatt-Nr. an mich/an die Schiedsstelle* auf das Konto (IBAN).

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich bei nicht fristgerechter Zahlung die Kostenrechnung der Gemeinde/der Verbandsgemeinde/dem Amt* zur Einleitung des Beitreibungsverfahrens übergeben werde.

* Nichtzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

[]** Über den Eingang des von Ihnen zu zahlenden Betrages erteile ich hiermit Quittung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Schiedsperson

(Dienstsiegel)

** Zutreffendes ankreuzen

Anlage 7
(zu VV Nr. 40.3)

Kostenrechnung, wenn ein Beitreibungsverfahren eingeleitet wird)

Datum:

Schiedsstelle:

(Gemeinde, Bezirk-Nr.)

(Anschrift)

Schiedsperson:

Vorblatt-Nr.:

Kostenrechnung

In der Sache _____ gegen _____

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag in Euro	Bemerkungen
	Gebühr für das Verfahren mit (25 Euro) - ohne (15 Euro)* - Vergleich (§ 41 Absatz 1 BbgSchGG)		
	erhöhte Gebühr für das Verfahren (höchstens 75 Euro) (§ 41 Absatz 2 BbgSchGG)		
	Dokumentenpauschale - ... Seiten - (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 BbgSchGG, VV Nr. 42.1.1)		
	Portoauslagen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG)		
	Dolmetscherkosten (§ 42 Absatz 2 BbgSchGG)		
	sonstige Auslagen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG)		
	Gesamtbetrag		
	vom Gesamtbetrag trägt die antragstellende Partei		
	eingezahlter Vorschuss der antragstellenden Partei		
	an die antragstellende Partei zu erstatten - von der antragstellenden Partei zu zahlen*		
	vom Gesamtbetrag trägt die Gegenpartei		
	hiervon gezahlt hat die Gegenpartei		

An die Gemeinde-/Stadtverwaltung/Verbandsgemeinde/das Amt

Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um

[]** Einleitung des Beitreibungsverfahrens über Euro gegen die antragstellende Partei

.....

* Nichtzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

[]** Einleitung des Beitreibungsverfahrens über Euro gegen die Gegenpartei

.....

und Überweisung unter Angabe der Vorblatt-Nr. auf mein Konto/das Konto der Schiedsstelle*

.....(IBAN).

Die kostenpflichtige Person hat die Kostenforderung nicht innerhalb der gesetzten Monatsfrist gezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Schiedsperson

(Dienstsiegel)

* Nichtzutreffendes streichen
** Zutreffendes ankreuzen

Anlage 8
(zu VV Nr. 48.4.6)
Muster einer Dankurkunde nach zehnjähriger Tätigkeit)

Dankurkunde

Im Namen der Justizverwaltung
des Landes Brandenburg
spreche ich

Frau/Herrn

zur Vollendung ihrer/seiner
zehnjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit
als Schiedsfrau/Schiedsmann/Schiedsperson
für die geleisteten treuen Dienste
meinen Dank und meine Anerkennung aus.

Ort, Datum

Die Präsidentin/Der Präsident
des Landgerichts/Amtsgerichts

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Anlage 9
(zu VV Nr. 48.4.6)

Muster einer Dankurkunde nach fünfundzwanzigjähriger Tätigkeit)

Dankurkunde

Im Namen der Justizverwaltung
des Landes Brandenburg
spreche ich

Frau/Herrn

zur Vollendung ihrer/seiner
fünfundzwanzigjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit
als Schiedsfrau/Schiedsmann/Schiedsperson
für die langjährigen treuen Dienste
meinen Dank und meine Anerkennung aus.

Ort, Datum

Die Präsidentin/Der Präsident
des Oberlandesgerichts

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Anlage 10
(zu VV Nr. 48.4.6)

Muster einer Dankurkunde anlässlich des Ausscheidens aus dem Schiedsamt)

Dankurkunde

Im Namen der Justizverwaltung
des Landes Brandenburg
spreche ich

Frau/Herrn

aus Anlass der Beendigung
ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit
als Schiedsfrau/Schiedsman/Schiedsperson
für die geleisteten treuen Dienste
meinen Dank und meine Anerkennung aus.

Ich verbinde damit die besten Wünsche für ihre/seine Zukunft.

Ort, Datum

Die Präsidentin/Der Präsident
des Landgerichts/Amtsgerichts

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Anlage 11
(zu VV Nr. 55.7.1
Jahresübersicht über die Tätigkeit der Schiedsstelle)

Jahresübersicht 20_____

über die Tätigkeit der Schiedsstelle _____
in _____
Amtsgerichtsbezirk _____

Zahl der Schiedspersonen (einschließlich Stellvertreter): _____

<p>A) Strafsachen nach § 380 StPO (Sühneversuch)</p>	<p>1. Zahl der Anträge auf Durchführung eines Sühneversuchs _____</p> <p>2. davon (Nummer 1) Zahl der Anträge in gemischten Fällen¹ _____</p> <p>3. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind _____</p> <p>4. Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat _____</p>
<p>B) Täter-Opfer-Ausgleich nach § 30 Absatz 2 BbgSchGG</p>	<p>1. Anzahl der Verfahren _____</p> <p>2. Anzahl der erfolgreichen Verfahren _____</p>
<p>C) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten</p>	<p>1. Zahl der Anträge auf Durchführung einer Schlichtungsverhandlung _____</p> <p>2. davon (Nummer 1) Zahl der Fälle obligatorischer Streitschlichtung _____</p> <p>3. davon (Nummer 2) Zahl der Anträge in gemischten Fällen² _____</p> <p>4. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind _____</p> <p>5. Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle _____</p>
<p>D) Zahl der sonstigen Inanspruchnahmen (Tür- und Angelfälle)</p>	<p>Anzahl _____</p>
<p>E) Summe der Gebühren, die zugeflossen sind</p>	<p>1. der Gemeinde/Verbandsgemeinde/dem Amt _____ Euro ___ Cent</p> <p>2. der Schiedsstelle _____ Euro ___ Cent</p>

¹ Es handelt sich dabei in erster Linie beziehungsweise überwiegend um Sühneversuche im Sinne von § 380 StPO, in denen auch bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung enthalten sind.

² Es handelt sich dabei in erster Linie beziehungsweise überwiegend um Fälle bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung, in denen auch Sühneversuche im Sinne von § 380 StPO enthalten sind.

Anlage 12
(zu VV Nr. 55.7.2)
Übersicht über die Geschäftsergebnisse der Schiedsstellen)

Übersicht

über die Geschäftsergebnisse der Schiedsstellen im Bezirk des _____ gerichts _____ für 20 _____

Nr.	Gerichtsbezirk	Zahl der Schiedsstellen	Zahl der Personen (einschließlich Stellv.)	Strafsachen		Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten										Zahl der sonstigen Inanspruchnahmen (Tür- und Angel-fälle)	Summe der Gebühren, die zugeflossen sind	
				Sühneversuch	Täter-Opfer-Ausgleich (§ 30 Absatz 2 BbgSchGG)	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		15	16
1		3	4		Zahl der Anträge	davon (Sp. 5) Zahl der gemischten Fälle ¹	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der erfolgreichen Verfahren	Anzahl der Verfahren	Anzahl der erfolgreichen Verfahren	Zahl der Anträge	davon (Sp. 11) Zahl der Fälle obligatorischer Streitschlichtung	davon (Sp. 12) Zahl der gemischten Fälle ²	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle	16	17	18

¹ Es handelt sich dabei in erster Linie beziehungsweise überwiegend um Sühneversuche im Sinne von § 380 StPO, in denen auch bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung enthalten sind.

² Es handelt sich dabei in erster Linie beziehungsweise überwiegend um Fälle bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung, in denen auch Sühneversuche im Sinne von § 380 StPO enthalten sind.

Anlage 13
(zu VV Nr. 56.2
Vorblatt zum Protokollbuch)

Anleitung

1. Die Schiedsperson hat das Vorblatt zum Protokollbuch nach dem vorliegenden Muster fortlaufend zu führen.
2. In **Spalte 4** trägt die Schiedsperson die Höhe des eingezahlten Vorschusses ein. Wegen der Buchung der Ein- und Rückzahlung des Kostenvorschusses vgl. die Anleitung zur Führung des Kassenbuchs (Anlage 14).
3. In **Spalte 6** ist anzugeben, ob alle Parteien erschienen sind.
4. In **Spalte 7** ist neben dem Ergebnis der Schlichtungsverhandlung (zum Beispiel Vergleich, Erfolglosigkeit, Ver- tagung, Antragsrücknahme, Wiedergutmachung des Schadens) auch einzutragen, ob eine Erfolglosigkeits- bescheinigung oder Sühnebescheinigung erteilt worden ist.

Muster

Protokollbuch mit Vorblatt der Schiedsstelle _____
 Der Schiedsperson _____
 in _____
 zum amtlichen Gebrauch übergeben.

(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift)

Lfd. Nr.	Name und Anschrift der Parteien		Gegenstand des Streits	Kosten- vorschuss Betrag in Euro
	Antragstellende Partei	Gegenpartei		
1	2a	2b	3	4

Termin		Anzahl der erschie- nenen Parteien	Ergebnis des Schlichtungsverfahrens/ Erfolglosigkeitsbescheinigung/ Sühnebescheinigung	Proto- koll- Nr.	Bemerkungen
Datum	Uhrzeit				
5a	5b	6	7	8	9

Anlage 14
(zu VV Nr. 56.3)
Anleitung zur Führung des Kassenbuchs)

Anleitung

1. Das Kassenbuch dient der Erfassung der bei der Schiedsstelle eingegangenen Beträge. Einzutragen in **Spalte 5** sind daher die abzurechnenden Vorschüsse, alle bar oder unbar eingegangenen Kostenzahlungen sowie die von der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder dem Amt an die Schiedsstelle bewirkten Zahlungen.
2. Die Eintragungen sind hinsichtlich der Kostenvorschüsse im Zeitpunkt der Erstellung der Kostenrechnung, im Übrigen unverzüglich nach Eingang der Zahlung vorzunehmen.
3. Eingezahlte Teilbeträge oder nicht kostendeckende Vorschüsse werden zunächst auf die Auslagen, erst dann auf die Gebühren verrechnet. Bei späteren Zahlungen in derselben Angelegenheit ist in **Spalte 9** ein gegenseitiger Hinweis anzubringen.
4. In **Spalte 8** sind Rückzahlungen an die Partei sowie die Summe der nach Abrechnung an die Gemeinde, an die Verbandsgemeinde oder an das Amt abzuführenden Gebührenanteile einzutragen.
5. Zur Abrechnung mit der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder dem Amt ist die **Spalte 7** unter neuer laufender Nummer aufzurechnen. Der an die Gemeinde, die Verbandsgemeinde oder das Amt zu zahlende Betrag (die Hälfte von Spalte 7) ist in **Spalte 8** (Überschuss) einzutragen (vgl. Nummer 4.).
6. Barauszahlungen von Überschüssen (Spalte 8) soll sich die Schiedsperson in geeigneter Weise quittieren lassen. Da die Partei regelmäßig bei der Erstellung der Quittung in Spalte 9 des Kassenbuchs Kenntnis von den Beteiligten anderer Schlichtungsverfahren erhalten würde, soll die Quittung außerhalb des Kassenbuchs erteilt werden.

Muster

Kassenbuch der Schiedsstelle _____
 Der Schiedsperson _____
 in _____
 zum amtlichen Gebrauch übergeben.

(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift)

Kassenbuch

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Lfd. Nr. des Vorblattes	Name der einzahlenden Person	Eingezahlter Betrag in Euro	Verwendet als	
					Auslagen in Euro	Gebühren in Euro
1	2	3	4	5	6	7
Überschuss in Euro				Vermerke		
8				9		

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Wólba k 7. Raže za nastupnosći Serbow pši Krajnem sejmje Bramborska 2024

Wózjawjenje wjednice wólby
wó psizwólenju wólbnych naraženjow
jadnotliwych wósobow za wuzwólowanje 7. Rady
za nastupnosći Serbow pši Krajnem
sejmje Bramborska
wót 29. oktobra 2024

Wólbny wuběrk za wólby 7. Rady za nastupnosći Serbow pši
Krajnem sejmje Bramborska jo na zaklaže wólbneho pórěda
Serbskeje kazni (WO-SWG) wót 15. septembra 2014 (GVBl. II
Nr. 69) na swójom zjawnem pósejženju 29. oktobra 2024
psizwólil slědujuce wólbne naraženja za wólby:

mě/pšedmě pówolanje/žělabnosć	lěto naroženja městno naroženja	bydlišćo	zjadnošeństwo
Freihoff, Dieter šoŭta	1964 Lubin (Blota)/ Lübben (Spreewald)	Märkische Heide	Domowina - župa Dolna Łužyca z.t.
Münch, Delia diplomowa tekstilna wugótowařka, pšedewzešařka	1976 Chóšebuz/Cottbus	Chóšebuz/Cottbus	Domowina - župa Dolna Łužyca z.t.
Kaufhold, Birgit slěžeńska geologowka, zastojnska pšistajona pla DRV KBS	1961 Altdöbern	Grodk/Spremberg	Domowina - župa Dolna Łužyca z.t.
Apel, Michael jadnař	1962 Chóšebuz/Cottbus	Chóšebuz/Cottbus	Domowina - župa Dolna Łužyca z.t.
Engel, Robert projektowy nawjedowař	1984 Torgau	Chóšebuz/Cottbus	Domowina - župa Dolna Łužyca z.t.
Koinzer, Marcus jadnař	1987 Chóšebuz/Cottbus	Chóšebuz/Cottbus	Domowina - župa Dolna Łužyca z.t.
Dr. Leipner, Hartmut fyzikař	1958 Chóšebuz/Cottbus	Chóšebuz/Cottbus	Maćica Serbska z.t.
Mack, Torsten studijny ražc na wuměńku	1967 Ludwigslust	Chóšebuz/Cottbus	Maćica Serbska z.t.
Noack, André architekt	1977 Lauchhammer	Chóšebuz/Cottbus	Domowina - župa Dolna Łužyca z.t.
Nowak, Měto wědomnostny sobuželašer	1978 Berlin	Potsdam	Maćica Serbska z.t.

Margit Neugebauer
Wjednica wólby k wólbje 7. Rady za nastupnosći Serbow pši
Krajnem sejmje Bramborska

Wólbny wuběrk
Wognjowe dwórnišćo Tylcyc
wejsny žěl Dešno/Dissen
Głowna droga 44
D-03096 Dešno-Strjažow/Dissen-Striesow

info@wolba-serbska-rada.de
telefon: 01525 5417883
formulary a pokazki pód: <http://wolba-serbska-rada.de>

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

**Wahl zum 7. Rat
für Angelegenheiten der Sorben/Wenden
beim Landtag Brandenburg 2024**

Bekanntmachung der Wahlleiterin
über die Zulassung der Einzelwahlvorschläge
zur Wahl des 7. Rates für Angelegenheiten
der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg
Vom 29. Oktober 2024

Der Wahlausschuss für die Wahl des 7. Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg hat auf der Grundlage der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz (WO-SWG) vom 15. September 2014 (GVBl. II Nr. 69) in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Oktober 2024 folgende Einzelwahlvorschläge für die Wahl zugelassen:

Name/Vorname Beruf/Tätigkeit	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnort	Vereinigung
Freihoff, Dieter Bürgermeister	1964 Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota)	Märkische Heide	Domowina Regionalverband Niederlausitz e. V.
Münch, Delia Diplom-Textildesignerin, Unternehmerin	1976 Cottbus/Chóšebuz	Cottbus/Chóšebuz	Domowina Regionalverband Niederlausitz e. V.
Kaufhold, Birgit Erkundungsgeologin, Verwaltungsangestellte DRV KBS	1961 Altdöbern	Spremberg/Grodtk	Domowina Regionalverband Niederlausitz e. V.
Apel, Michael Geschäftsführer	1962 Cottbus/Chóšebuz	Cottbus/Chóšebuz	Domowina Regionalverband Niederlausitz e. V.
Engel, Robert Projektleiter	1984 Torgau	Cottbus/Chóšebuz	Domowina Regionalverband Niederlausitz e. V.
Koinzer, Marcus Geschäftsführer	1987 Cottbus/Chóšebuz	Cottbus/Chóšebuz	Domowina Regionalverband Niederlausitz e. V.
Dr. Leipner, Hartmut Physiker	1958 Cottbus/Chóšebuz	Cottbus/Chóšebuz	Maćica Serbska e. V.
Mack, Torsten Studienrat im Ruhestand	1967 Ludwigslust	Cottbus/Chóšebuz	Maćica Serbska e. V.
Noack, André Architekt	1977 Lauchhammer	Cottbus/Chóšebuz	Domowina Regionalverband Niederlausitz e. V.
Nowak, Měto wissenschaftlicher Mitarbeiter	1978 Berlin	Potsdam	Maćica Serbska e. V.

Margit Neugebauer
Wahlleiterin für die Wahl zum 7. Rat für Angelegenheiten der
Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg

Wahlausschuss
Feuerwehrhof Tylcyc
OT Dissen/Dešno
Hauptstraße 44
03096 Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow

info@wahl-rasw.de
Telefon: 01525 5417883
Formulare und Hinweise unter: <https://wahl-rasw.de>

**Genehmigung
für wesentliche Änderung (Typenänderung)
von zwei Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. November 2024

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde die Genehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 16b Absatz 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15306 Vierlinden in der Gemarkung Görlsdorf, Flur 1, Flurstück 237 und Flur 3, Flurstück 115 zwei Windkraftanlagen wesentlich zu ändern (Az.: G01324).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden Antragsteller), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die

Genehmigung

nach § 16b Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, die mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 30.036.00/20/1.6.2V/T13 vom 18.12.2023 genehmigten „WEA 4 und WEA 5“ am Standort 15306 Vierlinden

	WEA 04	WEA 05
Gemarkung:	Görlsdorf	Görlsdorf
Flur:	3	1
Flurstück:	115	237

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung (Az. 63.30/01119-24) nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsfläche mit RA = 116,21 m auf die Projektionsfläche mit RA = 81,62 m) gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO ein.
3. Der Genehmigungsbescheid Nr. 30.036.00/20/1.6.2V/T13 vom 18.12.2023 behält seine Gültigkeit, soweit durch diesen Bescheid keine Änderungen vorgesehen sind.
4. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windkraftanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 21. November 2024 bis einschließlich 4. Dezember 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigung-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für wesentliche Änderung (Typenänderung) von drei Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. November 2024

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde die Genehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 16b Absatz 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15306 Vierlinden in der Gemarkung Görldorf, Flur 1, Flurstücke 208/4 und 220 sowie Flur 2, Flurstück 80/1 drei Windkraftanlagen wesentlich zu ändern (Az.: G00924).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden Antragsteller), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die

Genehmigung

nach § 16b Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, die mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 30.028.00/20/1.6.2V/T13 vom 11.07.2023 genehmigten „WEA 1, -2 und -3“ auf den Grundstücken in 15306 Vierlinden

	WEA 01	WEA 02	WEA 03
Gemarkung:	Görldorf	Görldorf	Görldorf
Flur:	1	1	2
Flurstück:	208/4	220	80/1

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:
 - die Baugenehmigung (Az. 63.30/01378-24) nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsfläche mit RA = 116,21 m auf die Projektionsfläche mit RA = 81,62 m) gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO.
3. Der Genehmigungsbescheid Nr. 30.028.00/20/1.6.2V/T13 vom 11.07.2023 behält seine Gültigkeit, soweit durch diesen Bescheid keine Änderungen vorgesehen sind.
4. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windkraftanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 21. November 2024 bis einschließlich 4. Dezember 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windkraftanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb
von sieben Windkraftanlagen
in 16356 Werneuchen und 16321 Bernau bei Berlin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. November 2024

Der Firma WPB Windpark Börnicke GmbH & Co. KG, Halle-
sche Straße 3 in 06686 Lützen, wurde die Genehmigung nach

§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 16321 Bernau bei Berlin in der Gemarkung Börnicke, Flur 1, Flurstück 313 sowie in 16356 Werneuchen in der Gemarkung Willmersdorf, Flur 5, Flurstücke 121, 148 und 188, sowie in der Gemarkung Löhme, Flur 3, Flurstück 189 sieben Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G05722).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma WPB Windpark Börnicke GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Halle-
sche Straße 3 in 06686 Lützen wird die

Genehmigung

nach § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, sieben Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken am Standort 16356 Werneuchen und 16321 Bernau bei Berlin

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Börnicke	1	313
WEA 03	Willmersdorf	5	148
WEA 04	Willmersdorf	5	188
WEA 05	Börnicke	1	313
WEA 06	Willmersdorf	5	121
WEA 07	Willmersdorf	5	148
WEA 09	Löhme	3	189

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die Bearbeitung der in der ursprünglichen Fassung des Genehmigungsantrags beantragten WKA „WEA 02“, „WEA 08“ und „WEA 10“ auf dem Grundstück in 16356 Werneuchen

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 02	Willmersdorf	5	120/1
WEA 08	Löhme	3	189
WEA 10	Löhme	3	186

wird eingestellt.

3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BgbBO) mit Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 155,38 m auf 81,50 m gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO
 - die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO der Stadt Bernau bei Berlin
 - die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO der Stadt Werneuchen

- die Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom Anbauverbot für die Anbindung an die Landesstraße 30 Abs. 250 für die dauerhafte verkehrliche Erschließung der WKA „WEA 03 und WEA 04“ bei km 2,380 Stationierungsrichtung rechts und die verkehrliche Erschließung der Löschwasserszisterne bei km 3,500 und 3,560 in Stationierungsrichtung links
- die Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in dem unter Nebenbestimmung IV. 12.1 näher beschriebenem Umfang
- die Zustimmung (Anzeigenbestätigung) für einen Erdaufschluss gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), zur Baugrundverbesserung (Bohr-rammsäulen) an den WKA-Standorten WEA 01, WEA 04 - WEA 07, WEA 09

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windkraftanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 21. November 2024 bis einschließlich 4. Dezember 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windkraftanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in 03052 Cottbus OT Dissenchen

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und der Stadt Cottbus, untere Wasserbehörde
Vom 19. November 2024

Die Firma Lausitz Energie Bergbau AG, Leagplatz 1 in 03050 Cottbus, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Dissenchen, Flur 15, Flurstück 17, vier Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs GE 6.0-164 mit drei Rotorblättern, einer Nabenhöhe von 167 m, einem Rotordurchmesser von 164 m und einer Gesamthöhe von 249 m. Die elektrische Leistung beträgt je Anlage 6 000 kW. Zu den Windenergieanlagen gehören auch das Maschinenhaus, das Getriebe, der Stahlrohrturm, das Fundament, die Zuwegung und die Kranstellfläche. Es wurde die Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) beim Landesbetrieb Forst Brandenburg - Forstamt Spree-Neiße beantragt.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Änderungsvorhaben nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G). Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Grundwasser.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im März 2026 vorgesehen.

Auslegung

Die Genehmigungsanträge sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 27. November 2024 bis einschließlich 27. Dezember 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, welcher Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen ist. Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen

auf Avifauna und Fledermäuse, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 27. November 2024 bis einschließlich 27. Januar 2025** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G03922** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Cottbus, untere Wasserbehörde, Postfach 10 12 35 in 03012 Cottbus erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 5. März 2025 um 10 Uhr**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Veranstaltungsort wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Stadt Cottbus
Der Oberbürgermeister

Anerkennung von Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren für Brandschutz

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr
Vom 1. November 2024

Das Landesamt für Bauen und Verkehr wird zeitnah ein weiteres Verfahren zur Anerkennung von **Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren für Brandschutz** durchführen.

Interessierte, welche die Voraussetzungen der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung (BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juli 2024 (GVBl. II Nr. 57 S. 1) geändert worden ist, erfüllen, können Anträge auf Anerkennung bis zum **4. Januar 2025** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus stellen.

Dem Antrag sind Unterlagen nach § 6 Absatz 2 BbgBauPrüfV beizufügen. Nähere Informationen zum Anerkennungsverfahren und zu den Antragsunterlagen sind im Internet unter der Adresse <https://lbv.brandenburg.de/brandenburgische-bauordnung-24765.html> zu entnehmen.

Als Ansprechpartner steht Herr Dipl.-Ing. Schellenberg (Tel. 03342 4266-3400) zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge, welche nach dem **4. Januar 2025** eingehen, für dieses Anerkennungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können. Sowohl die Anerkennung als Prüfingenieurin und Prüfingenieur für Brandschutz als auch die Ablehnung des Antrages wegen nicht nachgewiesener Anerkennungsvoraussetzungen oder fachlicher Eignung sind gebührenpflichtig.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Robert Seiler**, Dienstausweisnummer **106986**, Kartennummer 00680, Farbe blau, ausgestellt am 04.04.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Zi Wu Men Deutschland. Verein für traditionelle chinesische Heil- und Kampfkünste“, Dortustraße 71 a, 14467 Potsdam, ist am 21. Oktober 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Thomas Diesner
Hertzbergstraße 12
12055 Berlin

Wolfgang Kemmner
Hubertusstraße 15
13469 Berlin

Der Verein ANIMATA - Allianz der Unternehmerinnen Berlin-Brandenburg e. V. mit Sitz in 15738 Zeuthen, Regensburger Straße 21, ist am 16. Oktober 2024 mit Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche

gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Dr. Renate Eras
Marina-Ricarda Scholz
Renate Jessen
Katrin Riehl
Iris Friederici

jeweils unter der Adresse des Vereinssitzes:
Regensburger Straße 21
15738 Zeuthen

Der Verein zu Hause e. V., Leegebrucher Chaussee 1 c in 16727 Oberkrämer, ist am 4. September 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Uta Wabner
Wiesenweg 6
16767 Leegebruch

Monika Wilke
Fohlenweg 17 a
16767 Leegebruch

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.